

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1960	Nummer 134
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2151	5. 12. 1960	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA)	3113/14

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 — Dezember 1960	3155, 56

I.

2151

Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein- Westfalen (RKA)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1960
— I E 3, 20. 59.00

Rechtsgrundlagen für den Katastrophenschutz sind das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen — FSHG — v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101).

Bei der Abwehr von Katastrophen handelt es sich um eine Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 OBG. Zuständig für die Aufgaben der Gefahrenabwehr sind nach § 5 Abs. 1 OBG grundsätzlich die örtlichen Ordnungsbehörden. Überörtliche Auswirkungen von Katastrophen erfordern jedoch eine wirksame Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörden zur Bewältigung der ihnen im Rahmen des Katastrophenschutzes obliegenden Aufgaben durch verstärkte koordinierende und überwachende Maßnahmen der Aufsichtsbehörden.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Ausführung der Katastrophenabwehrmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen ergehen nach § 9 Abs. 2 Buchst. a OBG und § 15 Abs. 3 Buchst. b FSHG folgende Richtlinien, die am 1. 1. 1961 in Kraft treten. Am gleichen Tage werden die unter Ziff. 45 der Richtlinien aufgeführten Vorschriften aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und Gemeinden,
Polizeibehörden.

Richtlinien		Abkürzungen:	
über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA)		ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
Inhaltsverzeichnis	DK-Zahl	AVV-Ausrüstungs-LSHD	Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes
		AW	Arbeiterwohlfahrt
I Allgemeine Begriffsbestimmungen	1— 2	BGBI	Bundesgesetzblatt
II Zuständigkeit in der Katastrophenabwehr	3— 7	DRK	Deutsches Rotes Kreuz
III Organisation des Katastrophenhilfsdienstes	8	DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
IV Organisation und Aufgaben der Katastrophenabwehr in kreisfreien Städten	9—17	FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen — FSHG — v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101)
V Organisation und Aufbau der Katastrophenabwehr in den Landkreisen	18—20	JUH	Johanniter-Unfall-Hilfe
VI Organisation der regionalen Katastrophenabwehr im Regierungsbezirk	21—27	K	Katastrophen
VII Ausrüstung des Katastrophenhilfsdienstes	28—31	KAL-Ort	Örtliche Katastrophenabwehrleitung
VIII Nachrichtenübermittlung	32—34	KAL-Bezirk	Bezirks-Katastrophenabwehrleitung
IX Zentrale Maßnahmen des Landes	35—37	KAL-Kreis	Kreis-Katastrophenabwehrleitung
X Durchführung der Katastrophenabwehr	38	KAL-Land	Landes-Katastrophenabwehrleitung
XI Kostenregelung	39—43	K-Betreuungsdienst	Katastrophenbetreuungsdienst
XII Übergangs- und Schlußbestimmungen	44—45	KHD	Katastrophenhilfsdienst
Anlagen:		LS	Luftschutz
		LSHD	Luftschutzhilfsdienst
1 § 315 des Preußischen Wassergesetzes v. 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53)		MHD	Malteser-Hilfsdienst
§ 106 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände v. 3. September 1937 — Wasserwehr — (RGBl. I S. 933)		n. v.	nicht veröffentlicht
§ 1 der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände v. 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700)		OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155)
§ 330 c des Strafgesetzbuches i. d. F. des Dritten Strafänderungsgesetzes v. 4. August 1953 (BGBl. I S. 735)		OKD	Oberkreisdirektor
2 Hinweise für die Gliederung des Katastrophenhilfsdienstes		RHO	Reichshaushaltsordnung
3 Hinweise für die Aufstellung eines Katastrophenabwehrplanes		RKA	Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Land Nordrhein-Westfalen
4 Kennzeichnung der Kräfte und Fahrzeuge des Katastrophenhilfsdienstes		S I	Sachgebiet I
5 Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausrüstung		SB (LS)	Sonderbeauftragter für den Luftschutz
6 Richtlinien für die Gewährung von Übungs- und Einsatzvergütungen an ehrenamtliche Helfer des regionalen Katastrophenhilfsdienstes		SLO	Service liaison officer — Verbindungs-offizier
		SMBl. NW.	Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
		THW	Technisches Hilfswerk
		TV-Stab	Territorialer Verteidigungsstab
		VEL	Vorläufige Einsatzleitung

I. Allgemeine Begriffsbestimmungen

1 Begriff der Katastrophe

Als Katastrophe im Sinne dieser Richtlinien gilt ein durch Naturereignis, Unglücksfall, Explosion oder ähnliches Ereignis eingetretener öffentlicher Notstand für Leben, Gesundheit, Eigentum, Unterkunft und Versorgung der Bevölkerung, der so umfangreich ist, daß er nur durch besondere örtliche oder überörtliche Maßnahmen beseitigt werden kann.

Katastrophen können insbesondere verursacht werden durch:

Hochwasser (z. B. Talsperren-, Deich- und Dammbrüche),
Großbrände (z. B. Gebäude-, Moor- und Waldbrände),
Gebäudeeinstürze großen Ausmaßes,
Schneeverwehungen,
Erdbeben,
Verkehrsunfälle großen Ausmaßes durch Land-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeuge,
Industrieunglücksfälle (z. B. Explosionen aller Art),
radioaktive Einwirkungen (z. B. aus Kernenergieanlagen),
Seuchen.

2 Katastrophenabwehr

2.1 Katastrophenabwehr ist Gefahrenabwehr. Sie ist demnach Aufgabe der Ordnungsbehörden (§ 1 OBG).

Die Katastrophenabwehr umfaßt alle behördlichen Maßnahmen auf der Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene, die notwendig sind, um durch Katastrophen drohende Schäden zu verhindern, eingetretene Schäden zu beseitigen oder zu mindern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen.

2.2 Zur Durchführung der Katastrophenabwehr haben die Ordnungsbehörden Katastrophenabwehrleitungen oder vorläufige Einsatzleitungen, einen Katastrophenhilfsdienst und ortsgebundene Einrichtungen vorzubereiten.

II. Zuständigkeit in der Katastrophenabwehr

3 Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden

3.1 Die Aufgaben der örtlichen Katastrophenabwehr werden von den Gemeinden — in den amtsangehörigen Gemeinden von den Ämtern — als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen (§ 3 OBG).

3.2 Die örtliche Katastrophenabwehr umfaßt alle Hilfsmaßnahmen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden unter Beteiligung anderer, für die Katastrophenabwehr geeigneter Behörden und freiwilliger Hilfsorganisationen vorbereitet und durchgeführt werden.

3.3 Die Beteiligung der Behörden und Hilfsorganisationen sowie die freiwillige Mitarbeit privater Personen ist von der Ordnungsbehörde durch Vereinbarung sicherzustellen. Das gleiche gilt für die Bereitstellung der für den Einsatz der Abwehrkräfte bei einer Übung und bei Katastrophenalarm erforderlichen Transportmittel, des Treibstoffes, der Geräte, der Verpflegung und Unterkunft.

3.4 Können die Hilfsmaßnahmen einschließlich der Beschaffung von Unterkunft und Bedarfsgegenständen im Wege der Vereinbarung nicht oder nicht ausreichend sichergestellt werden, so ist die örtliche Ordnungsbehörde im Katastrophenfall befugt, unter den Voraussetzungen des § 19 OBG Maßnahmen gegen unbeteiligte Personen zu treffen und sie zur Hilfeleistung anzuhalten. Fahrzeugbesitzer sowie Grundstückseigentümer und -besitzer können auf Grund der §§ 19 und 20 FSHG herangezogen werden, ohne daß es der Voraussetzungen einer Inanspruchnahme nach § 19 OBG bedarf.

3.5 Die Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911 regelt die Versicherung der zur Katastrophenabwehr herangezogenen oder bei ihr ohne rechtliche Verpflichtung handelnden Personen (§ 537 Abs. 1 Ziff. 3 und 5a).

3.6 Auf die Möglichkeit der Ergänzung der Feuerwehkräfte gem. § 13 FSHG und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift v. 29. 8. 1958 (SMBl. NW. 2130) wird hingewiesen.

3.7 Folgende Bestimmungen, durch die u. a. die Verpflichtung zu Hilfe- und Sachleistungen sowie die strafrechtlichen Folgen einer Weigerung des Pflichtigen geregelt sind, bleiben unberührt:

§ 315 des Preußischen Wassergesetzes v. 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53),

§ 106 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände v. 3. September 1937 (RGBl. I S. 933),

§ 1 der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände v. 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700),

§ 330c des Strafgesetzbuches i. d. F. des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes v. 4. August 1953 (BGBl. I S. 735).

Abdruck s. in Anlage 1.

4 Zuständigkeit der Landkreise

4.1 Die Aufgaben der überörtlichen Katastrophenabwehr innerhalb eines Landkreises obliegen den Landkreisen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§§ 2, 5 FSHG und § 3 OBG).

4.2 Die überörtliche Katastrophenabwehr umfaßt alle vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen für den Fall, daß

a) mehrere Gemeinden oder Ämter von einer Katastrophe betroffen werden,

b) nur eine Gemeinde oder ein Amt betroffen wird, aber die örtlichen Mittel einschließlich der nachbarlichen Hilfe der Feuerwehren nach § 13 FSHG nicht ausreichen.

5 Zuständigkeit des Landes

Die Zuständigkeiten des Landes in der Katastrophenabwehr obliegen in den Regierungsbezirken den Regierungspräsidenten (regionale Katastrophenabwehr). Die regionale Katastrophenabwehr umfaßt alle vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen für den Fall, daß

a) mehrere kreisfreie Städte und oder Landkreise von einer Katastrophe betroffen werden,

b) nur eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis betroffen wird, aber die vorbereiteten Mittel einschließlich der nachbarlichen Hilfe der Feuerwehren nach § 13 FSHG nicht ausreichen.

6 Zuständigkeit der Polizei

6.1 Die Polizei hat gemäß § 2 OBG die zur Katastrophenabwehr notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen bis zum Eintreffen einer arbeitsfähigen Einsatzleitung in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Als unaufschiebbare Maßnahmen gelten stets:

a) Auslösen des Katastrophenalarms bei der zuständigen Katastrophenmeldestelle,

b) Benachrichtigung der zuständigen Ordnungsbehörde,

c) Übernahme der Leitung bis zum Eintreffen einer arbeitsfähigen Einsatzleitung (Erkundungsmaßnahmen, vorläufige Verkehrs- und Umleitungsregelung, Alarmierung und Heranführung der Hilfskräfte an die Katastrophenstelle gemäß Katastrophenabwehrplan, Einsatzaufträge).

6.2 Nach Eintreffen einer arbeitsfähigen Einsatzleitung unterrichtet die Polizei diese über

a) Umfang und Art der Katastrophe, die Anzahl der Verletzten und Toten, die Bedrohung benachbarter Gebiete,

b) die eingeleiteten Maßnahmen,

c) die eingetroffenen und eingesetzten Hilfskräfte, die Art der diesen erteilten Aufträge und das bisherige Ergebnis,

- d) die Verkehrs-, Umleitungs- und Lenkungsmaßnahmen,
e) die alarmierten, aber noch nicht eingetroffenen Hilfskräfte und deren vorgesehenen Einsatz.
Die Polizei gibt sodann auf Grund der inzwischen gewonnenen Erkenntnisse der Einsatzleitung Empfehlungen für die weiteren Maßnahmen und unterstellt ihr die Polizeikräfte für die Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 8.61.
- 6.3 Erstreckt sich die Katastrophe über mehrere Bezirke der Ordnungsbehörden und ist noch keine arbeitsfähige Einsatzleitung zur Stelle, so übernimmt der rangälteste (bei gleichem Rang der dienstälteste) Polizeibeamte die nach Ziff. 6.1 zu treffenden Maßnahmen.
- 6.4 Bei Katastrophen auf Wasserstraßen hat die Wasserschutzpolizei die nach den Ziff. 6.1—6.3 unaufschiebbaren Maßnahmen sinngemäß zu treffen.
- 7 Zuständigkeit anderer Behörden und Dienststellen; und Zusammenarbeit mit anderen Ländern**
- 7.1 Allgemeines**
Die Zuständigkeit
der Bergbehörden,
der Deutschen Bundesbahn,
der Deutschen Bundespost,
der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
der Kanal- und Wasserbauämter,
der Landesstraßenbauämter,
der Forstbehörden,
der Dienststellen der Bundeswehr,
der Dienststellen der Stationierungstreitkräfte
zur Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Katastrophenabwehrmaßnahmen im Bereich der ihnen unterstehenden Anlagen und Betriebe bleibt unberührt.
- 7.2 Behördliche Katastrophenhilfe in Bereichen und Anlagen mit besonderer Zuständigkeit in der Katastrophenabwehr und nachbarliche Hilfe über die Landesgrenzen hinaus.
Die örtlichen und Kreisordnungsbehörden nehmen zur Regelung vorbereitender Maßnahmen für den Katastrophenfall in ihrem Bezirk mit den Stellen Verbindung auf, die für ihre Bereiche und Anlagen im Katastrophenschutz besonders zuständig sind, und klären hierbei die Hilfeleistung von Kräften und Einrichtungen der behördlichen Katastrophenabwehrorganisation und deren Leitung. Gleichzeitig unterrichten sie diese Stellen davon, daß Ersuchen um Hilfeleistung grundsätzlich an die Katastrophenmeldestelle der zuständigen örtlichen Katastrophenabwehrleitung oder Kreis-Katastrophenabwehrleitung zu richten sind.
- 7.21 Die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren veranlassen mit den benachbarten Städten und Kreisen des angrenzenden Bundeslandes die gegenseitige Nahhilfe bei Katastrophen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel des KHD.
- 7.22 Die Regierungspräsidenten Aachen, Arnsberg, Detmold, Köln und Münster treffen entsprechende Vereinbarungen mit den benachbarten Regierungspräsidenten der angrenzenden Bundesländer über die gegenseitige Fernhilfe im Rahmen des regionalen KHD.
- 7.23 Mit den Ländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen treffe ich Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen, die sich über mehrere Regierungsbezirke erstrecken. Fällt eine Katastrophe in den benachbarten Kreisen des angrenzenden Bundeslandes mit einer Katastrophe im Lande NW zusammen, so ist vor dem Einsatz über die Landesgrenzen hinaus in jedem Falle meine Genehmigung einzuholen.
- 7.24 Die nachbarliche Katastrophenhilfe in den Grenzräumen der Niederlande und Belgiens wird durch besonderen Erlaß geregelt.
- 7.3 Katastrophenhilfe der Bundeswehr**
Die Bundeswehr leistet auf Ersuchen der Katastrophenabwehrleitungen der Ordnungsbehörden örtliche, überörtliche und regionale Hilfe bei der Katastrophenabwehr durch Einsatz von Truppenteilen, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen. Für den Einsatz im Wehrbereich III (Gebiet des Landes NW) gelten folgende Richtlinien:
- 7.31 Besteht im Bezirk einer amtsfreien Gemeinde, eines Amtes oder einer kreisfreien Stadt eine Standortkommandantur oder ein Standortältester, so sind Anträge auf Hilfeleistung an diese Dienststelle zu richten. Anderenfalls sind die Anträge an den Oberkreisdirektor bzw. an den Regierungspräsidenten zu leiten (OKD leitet das Hilfeersuchen an den Regierungspräsidenten). Der Regierungspräsident beantragt die Hilfe beim zuständigen TV-Stab. Das gilt auch für den Hubschrauber-Einsatz. Im Ausnahmefall sind die örtlichen und Kreisordnungsbehörden berechtigt, um Katastrophenhilfe bei der nächst erreichbaren militärischen Einheit (z. B. übende Truppe im Gelände) zu bitten.
- 7.32 Reichen die in einem Regierungsbezirk vorhandenen Einheiten der Bundeswehr für die Katastrophenabwehr nicht aus, ist der weitere Bedarf bei mir anzufordern.
- 7.33 Der Einsatz der Bundeswehr erfolgt zeitlich nur solange, bis die zuständige Katastrophenabwehrleitung Einheiten des Katastrophenhilfsdienstes in ausreichender Anzahl am Katastrophenort (Gebiet) zur Verfügung hat.
- 7.34 Die zur Katastrophenhilfe eingesetzten Einheiten unterstehen dem dienstältesten Offizier. Dieser erhält den Einsatzauftrag vom Leiter der Katastrophenabwehrleitung. Nach Möglichkeit ist den Einheiten der Bundeswehr ein selbstständiges Aufgabengebiet zuzuteilen. Zweckmäßigerweise ist dem dienstältesten Offizier ein Verbindungsmann von der technischen Einsatzleitung des KHD beizuzuordnen.
- 7.35 Die Bundeswehr trägt die durch einen Katastropheneinsatz zusätzlich entstehenden Kosten nicht. Über die Abgeltung der sächlichen Kosten vgl. Ziffer 40 und 41.4. Falls die Einheiten der Bundeswehr über keinen eigenen Versorgungsdienst verfügen, obliegt ihre Versorgung der zuständigen Katastrophenabwehrleitung.
- 7.36 Die Regierungspräsidenten nehmen vorbereitend Verbindung mit den TV-Stäben auf und klären Art und Umfang der möglichen Hilfe durch die Bundeswehr, die in ihrem Regierungsbezirk stationiert ist. Sie unterrichten entsprechend die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren über die Möglichkeit der Katastrophenhilfe durch die Bundeswehr.
- 7.4 Katastrophenhilfe der Stationierungstreitkräfte**
Die Stationierungstreitkräfte im Land NW, die durch die britischen Verbindungsstellen vertreten sind, haben sich bereiterklärt, auf Antrag der Regierungspräsidenten oder auf meinen Antrag örtliche, überörtliche und regionale Katastrophenhilfe zu leisten. Für den Einsatz der Stationierungstreitkräfte gelten folgende Bestimmungen:
- 7.41 Anträge auf Katastrophenhilfe der Stationierungstreitkräfte in den kreisfreien Städten und Landkreisen sind durch die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren an den Regierungspräsidenten zu richten. Kreisangehörige Gemeinden und Ämter beantragen die Katastrophenhilfe beim OKD.
- 7.42 Der Regierungspräsident richtet Anträge um Katastrophenhilfe der Stationierungstreitkräfte an die für den betreffenden Regierungsbezirk bestimmten Verbindungsoffiziere der Stationierungstreitkräfte (Service Liaison Officer — SLO). Der SLO regelt den Einsatz der benötigten Einheiten.
Reichen die in einem Regierungsbezirk vorhandenen Einheiten der Stationierungstreitkräfte für die Katastrophenabwehr nicht aus, ist der weitere Bedarf bei mir anzufordern.
- 7.43 Bei Gefahr im Verzug sind die örtlichen und Kreisordnungsbehörden berechtigt, die in ihrem Bezirk vorhandenen Truppenkommandeure oder Einheitsführer (auch von übenden Truppen im Gelände in unmittelbarer Nähe des Katastrophenortes) um Katastrophenhilfe zu bitten. Der Regierungspräsident ist von dem Hilfeersuchen fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Dieser unterrichtet den zuständigen SLO.

- 7.44 Der Einsatz der Stationierungsstreitkräfte erfolgt zeitlich nur solange, bis die zuständige Katastrophenabwehrleitung Einheiten des Katastrophenhilfsdienstes in ausreichender Anzahl am Katastrophenort (Gebiet) zur Verfügung hat.
- 7.45 Die zur Katastrophenhilfe eingesetzten Einheiten der Stationierungsstreitkräfte unterstehen ihrem dienstältesten Offizier. Diesem hat der Leiter der Katastrophenabwehrleitung den Einsatzauftrag zu geben. Nach Möglichkeit ist den Einheiten der Stationierungsstreitkräfte ein selbständiges Aufgabengebiet zuzuweisen. Zweckmäßigerweise ist dem dienstältesten Offizier ein Verbindungsmann von der technischen Einsatzleitung des Katastrophenhilfsdienstes beizugeben. Der Verbindungsmann sollte zugleich Dolmetscher sein; für entsprechende Übersetzungskräfte ist in jedem Fall Sorge zu tragen.
- 7.46 Die Regierungspräsidenten nehmen vorbereitend Verbindung mit den SLO auf und klären Art und Umfang der möglichen Hilfe durch die Stationierungsstreitkräfte, die in ihrem Regierungsbezirk stationiert sind. Sie unterrichten entsprechend die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren über die Möglichkeit der Katastrophenhilfe durch die Stationierungsstreitkräfte und empfehlen den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, mit den in ihrem Gebiet zuständigen SLO vorbereitend Verbindung aufzunehmen.
- 7.47 Die Stationierungsstreitkräfte tragen die durch einen Katastropheneinsatz zusätzlich entstehenden Kosten nicht. Über die Abgeltung der sächlichen Kosten vgl. Ziff. 40 und 41.4. Falls die Einheiten der Streitkräfte über keinen eigenen Versorgungsdienst verfügen, obliegt ihre Versorgung der zuständigen Katastrophenabwehr.
- Die Regelung der Katastrophenhilfe der Stationierungsstreitkräfte, die durch die belgischen Verbindungsstellen vertreten sind, folgt zum späteren Zeitpunkt mit besonderem Runderlaß.

III. Organisation des Katastrophenhilfsdienstes

8 Aufgaben, Gliederung, Stärke und Ausrüstung des Katastrophenhilfsdienstes — KHD

8.1 Der Katastrophenhilfsdienst — KHD

Die Ordnungsbehörden erfassen die in ihren Bezirken für die Katastrophenabwehr geeigneten persönlichen und sächlichen Mittel von Behörden und freiwilligen Hilfseinrichtungen und bilden einen KHD auf Orts-, Kreis- und Landesebene (Regierungsbezirksebene).

8.2 Aufgaben des KHD

Der KHD hat im Auftrag der zuständigen Katastrophenabwehrleitungen den im Katastrophenfall eintretenden Notständen, insbesondere Personen- und Sachschäden, vorzubeugen oder abzuwenden. Die Aufgabenteilung innerhalb des KHD regelt die Ziffer 8.6.

8.3 Gliederung des KHD

8.31 Die örtlichen Ordnungsbehörden bilden den örtlichen KHD, die Landkreise den überörtlichen und die Regierungspräsidenten den regionalen KHD.

8.32 Der KHD besteht aus folgenden Fachdiensten:

Polizei,
Feuerwehr,
K-Bergungsdienst (K = Katastrophen . . .),
K-Sanitätsdienst,
K-Sonderdienst (Fachtrupps),
K-Betreuungsdienst,
K-Fernmeldedienst,
K-Transportdienst.

8.33 Die örtliche Ordnungsbehörde bestellt die Leiter der Fachdienste. Der Fachdienstleiter der Polizei und der Fachdienstleiter des K-Fernmeldedienstes werden von der zuständigen Polizeibehörde bestellt.

8.34 Zu bestellen sind als Leiter des Fachdienstes

Feuerwehr	der Leiter der Feuerwehr,
K-Bergungsdienst	der Ortsbeauftragte des THW, soweit nicht ein Bediensteter der Gemeinde eingesetzt wird,
K-Sanitätsdienst	ein möglichst im öffentlichen Dienst stehender Arzt, der einer freiwilligen Sanitätsorganisation angehören soll,
K-Sonderdienst	ein möglichst im öffentlichen Dienst stehender Fachmann,
K-Betreuungsdienst	ein Bediensteter des öffentlichen Sozialdienstes, der tunlichst im Benehmen mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zu bestellen ist,
K-Transportdienst	ein Angehöriger des Transportgewerbes.

8.35 Der KHD verfügt über Einheiten und ortsgebundene Einrichtungen.

Einheiten sind Trupps, Gruppen, Züge und Bereitschaften. Je nach den örtlichen Gegebenheiten ist die Zusammenfassung von Gruppen zu Zügen und von Zügen zu Bereitschaften unter Leitung von Zug- und Bereitschaftsführern für den Bedarfsfall vorzusehen. Hinweise für die Gliederung des KHD sind in der Anlage 2 enthalten.

Ortsgebunden sind diejenigen Einrichtungen, die für die Leitung der Katastrophenabwehr (z. B. Sitz der Katastrophenabwehrleitung, Lotsenstellen, Befehlsstelle der technischen Einsatzleitung u. dgl.), die Unterbringung und Betreuung von Geschädigten (z. B. Rettungsstellen, Betreuungssammelstellen, Notunterkünfte) und die Versorgung der Geschädigten und des KHD notwendig sind (z. B. Ausgabestellen für Verpflegung, Bekleidungsstücke, Wäsche, Treibstoffe, Geräte, Material und Stoffe sowie Sammelstellen für Kraftfahrzeuge).

8.4 Stärke und Ausrüstung des KHD

Die Stärke des KHD und die Zahl der ortsgebundenen Einrichtungen richten sich nach den örtlichen Verhältnissen. Über die Ausrüstung des KHD s. Ziff. 28—30.

8.5 Berücksichtigung freiwilliger Hilfsorganisationen und Einrichtungen bei der Organisation des KHD

Die im Bezirk einer Ordnungsbehörde bestehenden Einrichtungen von freiwilligen Hilfsorganisationen sind bei der Organisation des KHD heranzuziehen, und zwar:

- für den K-Bergungsdienst:
das Technische Hilfswerk (THW),
- für den K-Sanitätsdienst:
das Deutsche Rote Kreuz (DRK),
der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB),
der Malteser-Hilfsdienst e. V. (MHD) und
die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH);
- für den K-Sonderdienst:
das THW, die unter Buchst. b) genannten Organisationen und der Bundesluftschutzverband (BLSV)
- für den K-Betreuungsdienst:
außer den unter Buchst. b) genannten Organisationen
das Hilfswerk der Evgl. Kirche im Rheinland,
die Innere Mission Rheinland,
der Landesverband der Inneren Mission in Westfalen und
das Evgl. Hilfswerk Westfalen,
der Deutsche Caritasverband e. V.,
der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV),
die Arbeiterwohlfahrt (AW);

- e) für den K-Fernmeldedienst:
das THW, DRK und die JÜH,
der MHD, ASB,
der Verband der Funkamateure,
Motorsportvereine und
Jugendverbände;
- f) für den K-Transportdienst:
die Kraftfahrzeuge und sonstigen Fahrzeuge der
gemeindlichen Fuhrparks und von Privat-
personen.
- 8.6 Aufgaben der Fachdienste des KHD
Bei der Katastrophenabwehr soll folgende Aufgabenteilung unter den nachstehenden Fachdiensten gelten:
- 8.61 Polizei
Neben den nach Ziff. 6.1 zu treffenden vorläufigen Maßnahmen hat die Polizei die Leitung des K-Fernmeldedienstes. Sie sorgt außerdem für Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Freihaltung der Anmarschwege zum Katastrophengebiet für die anderen Fachdienste, Verkehrsregelung und Umleitung, Sicherung des Eigentums, Verhinderung und Erforschung strafbarer Handlungen, Erforschung der Katastrophenursache und Identifizierung von Toten. Ihr obliegt weiterhin die laufende Aufklärung am Katastrophenort und die Erkundung der Gelände-, Straßen- und Wegeverhältnisse.
- 8.62 Feuerwehr
Aufgaben nach FSHG, soweit diese nicht anderen Fachdiensten für den Fall ihres Einsatzes übertragen werden.
- 8.63 K-Bergungsdienst
Bergung von Verschütteten und Toten, Evakuierung von bettlägerig kranken und alten Personen sowie von Kindern aus dem Katastrophengebiet, Bergung von Sachen, Durchführung von technischen Hilfsmaßnahmen auf Land- und Wasserstraßen.
- 8.64 K-Sanitätsdienst
Erste Hilfe für Verletzte und Kranke (einschließlich Strahlenkranke) und deren Abtransport im Zusammenwirken mit der Feuerwehr und dem K-Bergungsdienst. Heranführung von Sanitätsmaterial, Heil- und Stärkungsmitteln.
- 8.65 K-Sonderdienst (Fachtrupps)
Technische Hilfsmaßnahmen bei der Abwehr von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsgefahren: Wasserentgiftung (Trinkwasseraufbereitung), Strahlensuch- und Meßdienst.
- 8.66 K-Betreuungsdienst
Beratung, Registrierung, Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Betreuung von Geschädigten. Versorgung des KHD, Personenangaben von Verletzten und Toten in Zusammenarbeit mit Polizei und K-Bergungs- und -Sanitätsdienst sowie Einwohnermeldeamt, Personenangaben von Obdachlosen.
- 8.67 K-Fernmeldedienst
Sicherstellung der Fernmeldeverbindungen für die Führung und den Einsatz des KHD.
- 8.68 K-Transportdienst
Vorbereitung und Bereitstellung der für die Katastrophenabwehr notwendigen Transportmittel.
- 8.7 Kennzeichnung der Kräfte und Fahrzeuge des KHD
Nichtuniformierte Kräfte des KHD sind von der Ordnungsbehörde mit einem persönlichen Ausweis auszustatten. Ein Muster ist in der Anlage 4 abgedruckt. Der persönliche Ausweis ist von den Helfern ständig mitzuführen, damit sie beim Katastropheneinsatz ungehindert die Katastrophenstelle bzw. das Katastrophengebiet erreichen können.

Zusätzlich für den Katastropheneinsatz bereitgestellte Kraftfahrzeuge (Pkw, Kräder, Lkw) sind durch Kfz-Ausweise, die an der Windschutzscheibe oder am Aufbau angeheftet werden, besonders zu kennzeichnen (vgl. Anlage 4).

Befehlsstellen der Katastrophenabwehrleitung und der technischen Einsatzleitung sind behelfsmäßig durch Blech- oder Holztafeln mit Beschriftung zu kennzeichnen. Erforderlichenfalls sind auch ortsgebundene Einrichtungen (vgl. Ziff. 13) durch solche Tafeln zu kennzeichnen. Muster s. in Anl. 4.

IV. Organisation und Aufgaben der Katastrophenabwehr in kreisfreien Städten

9 Allgemeines

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die Abwehr von Katastrophen im Rahmen der verfügbaren personellen und sächlichen Mittel so vorzubereiten, daß im Katastrophenfall die erforderlichen Hilfs- und Bekämpfungsmaßnahmen sofort wirksam werden können.

Hierzu gehören:

- a) Aufstellung einer Katastrophenabwehrleitung (Ziff. 10),
- b) Organisation des KHD (Ziff. 11),
- c) Vorbereitung von Lotsenstellen (Ziff. 12),
- d) Vorbereitung der Unterbringung und Betreuung von Geschädigten (Ziff. 13),
- e) Versorgung der Geschädigten und des KHD (Ziff. 14),
- f) Feststellung eines Alarmsystems (Ziff. 15),
- g) Ausbildung des KHD (Ziff. 16),
- h) Aufstellung eines Katastrophenabwehrplanes (Ziff. 17).

10 Aufstellung der örtlichen Katastrophenabwehrleitung

- 10.1 Zur Sicherung einer einheitlichen Katastrophenabwehr bildet die örtliche Ordnungsbehörde an ihrem Dienstsitz eine örtliche Katastrophenabwehrleitung — KAL-Ort.

Außer dem Hauptverwaltungsbeamten sollen zur KAL-Ort gehören:

- a) Vertreter der für die einzelnen Aufgabengebiete der Gefahrenabwehr zuständigen Dienststellen der öffentlichen Verwaltung,
- b) die Fachdienstleiter oder Beauftragten der unter Ziff. 8.32 aufgeführten Fachdienste des KHD, soweit diese nicht bereits durch Angehörige der öffentlichen Verwaltung vertreten sind (vgl. auch Ziff. 8.34),
- c) Sachverständige sowie Verbindungskräfte der nicht-kommunalen Einrichtungen, z. B. des Transportwesens, des Bauwesens und der Versorgungswirtschaft, der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, soweit diese besondere Einrichtungen in der Gemeinde unterhalten und Verbindungskräfte anderer für die Katastrophenabwehr wichtiger Einrichtungen.

- 10.2 Die KAL-Ort ist so zu besetzen, daß der Einsatz der in Ziff. 8.3 genannten Fachdienste jederzeit sichergestellt ist. Besondere Sicherung ist am Wochenende sowie an Sonn- und Feiertagen notwendig. Die KAL-Ort ist bei Katastrophen, die von Kernenergieanlagen oder radioaktiven Stoffen ausgehen, stets, in allen anderen Fällen bei Bedarf durch einen Vertreter des Gewerbeaufsichtsamtes zu ergänzen.

- 10.3 Der Hauptverwaltungsbeamte leitet die Katastrophenabwehr und ist für die Durchführung der Aufgaben der KAL-Ort verantwortlich. Er hat im Katastrophenfall die technische Einsatzleitung für die Abwehrmaßnahmen auf der Katastrophenstelle oder im Katastrophengebiet zu bestimmen. Für die Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben kann er einen Beauftragten bestimmen. Die technische Einsatzleitung umfaßt die Befugnis, den gesamten Einsatz der Fachdienste des KHD zu regeln, weitere Fachdienste des

KHD sowie sonstige Hilfskräfte und Mittel bei der KAL-Ort anzuordnen und die etwa ohne Anforderung am Katastrophengebiet eingetroffenen Kräfte einzusetzen (Gesamtleitung des technischen Einsatzes).

Der Hauptverwaltungsbeamte soll für die technische Einsatzleitung die Behörde oder Organisation bestimmen, die wegen ihres Aufgabenbereiches für die Bekämpfung der jeweiligen Katastrophe und die Behebung ihrer Folgen die beste Eignung besitzt. Bis zur Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten obliegt die technische Einsatzleitung dem Leiter der Feuerwehr. Die übrigen Fachdienstleiter arbeiten mit dem technischen Einsatzleiter zusammen und regeln den technischen Einsatz ihrer Fachdienste selbständig. Im Benehmen mit den Fachdienstleitern hat der technische Einsatzleiter bei der KAL-Ort rechtzeitig den Nachschub von Kräften und Mitteln anzufordern.

- 10.4 Der Standort der KAL-Ort ist zugleich als Katastrophenmeldestelle einzurichten und ständig zu besetzen. Die Katastrophenmeldestelle ist öffentlich bekanntzumachen. Der Standort der KAL-Ort ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

11 Organisation des örtlichen KHD

- 11.1 Die Leiter der einzelnen Fachdienste des örtlichen KHD unterstützen den Hauptverwaltungsbeamten bei der Vorbereitung und Durchführung der behördlichen Katastropheneinsatzmaßnahmen. Sie haben dem Hauptverwaltungsbeamten eine Aufstellung der Einheiten ihrer Fachdienste vorzulegen, die jederzeit für den Katastropheneinsatz bereitgestellt werden können. Gleichzeitig haben die zuständigen Fachdienstleiter die Bereitstellung des Dienstes für die ortsgebundenen Einrichtungen vorzubereiten und die vorgesehene Besetzung dem Hauptverwaltungsbeamten listenmäßig zu melden.

- 11.2 Aus den Aufstellungen unter Ziff. 11.1 müssen zu ersehen sein:

- Art der Einheiten und Stärken,
- Ausrüstung mit Fahrzeugen, Gerät und Material,
- Bedarf an Transportmitteln für den Einsatz,
- Alarmierungsstelle für die Kräfte,
- Alarmsammelplatz und Verbindungsstelle (Fernmeldestelle),
- die Zeit, in welcher die Einheiten nach dem Katastrophenalarm einsatzbereit sind.

Das gleiche gilt sinngemäß für den Dienst der ortsgebundenen Einrichtungen. Ständig besetzte Einrichtungen, z. B. Rettungsstellen in bestehenden Krankenhäusern, sind hierbei zu berücksichtigen.

- 11.3 Die gewonnenen Unterlagen über die verfügbaren Fachdienste des KHD einschließlich der nachbarlichen Hilfe der Feuerwehren nach § 13 FSHG sind in einer „Stärkenachweisung des örtlichen KHD“ zu erfassen und zu den Akten des Katastropheneinsatzplanes zu nehmen.

12 Lotsenstellen

- 12.1 In den Gemeinden sind Lotsenstellen nach den örtlichen Notwendigkeiten vorzubereiten, die im Katastrophenfall durch einen Lotsendienst zu besetzen sind. Die Lotsenstelle ist eine Führungseinrichtung der KAL-Ort. Sie hat nach den Weisungen der KAL-Ort Einheiten des überörtlichen oder regionalen Katastrophenhilfsdienstes durch Lotsen in das Katastrophengebiet einzuweisen.

- 12.2 Lotsenstellen sind am Ortsrand von Einfallstraßen (Hauptverkehrsstraßen) vorzusehen. Sie sind nach Möglichkeit in öffentlichen Gebäuden mit Fernsprechananschluß einzurichten. Bei Inanspruchnahme privater Unterkünfte ist die Mitbenutzung von Privatan-schlüssen besonders zu vereinbaren.

- 12.3 Die Lotsenstellen sind meistens mit
einem Leiter,
einem Fernmelder,
2 bis 3 Lotsen mit Moped, Krad oder Pkw

zu besetzen. Die Stärke ist nach den örtlichen Erfordernissen entsprechend zu erhöhen.

Die Lotsenstellen werden nach dem Katastrophenalarm oder auf Anordnung der KAL-Ort besetzt (z. B. Lotseneinsatz in ab Uhr; Ende des Lotseneinsatzes in ab Uhr). Der Lotsendienst ist mit seiner Aufgabe eingehend vertraut zu machen (z. B. durch Dienstbesprechungen bei der KAL-Ort und durch Teilnahme an den Katastropheneinsatzübungen).

- 12.4 Die Stellen der Leiter von Lotsenstellen und der Fernmelder sind möglichst durch Angehörige des öffentlichen Dienstes zu besetzen. Die Bereitstellung von Lotsen ist mit den am Ort vorhandenen Jugendorganisationen, Sportverbänden (z. B. Allgemeiner Deutscher Automobilklub) und dgl. zu vereinbaren. Anzustreben ist, daß die Lotsen mit eigenen Pkw, Krädern oder Mopeds den Lotsendienst im Katastrophenfall freiwillig übernehmen.

- 12.5 Die Lotsenstellen sind mit einem Telefonverzeichnis der für den Katastrophenschutz wichtigen Stellen, Stadt-(Orts-)plan, Fernsprechnachweis (Heftform), in dem sämtliche Ferngespräche während des Einsatzes des Lotsendienstes einzutragen sind und einer Einsatzliste auszustatten.

Muster für den Fernsprechnachweis:

Lfd. Nr.	Zeit		Absender	Inhalt des Fernspruchs	Bemerkungen
	Uhr	Min.			

Muster für die Einsatzliste:

Linke Seite

Lfd. Nr.	Datum	Eingetroffene Einheit	Eintreffzeit	
			Uhr	Min.

Rechte Seite

Auftrag	Abgerückt v. Lotsenst.		Eingewiesen durch	Aus Einsatz entlassen	Bemerkungen
	Uhr	Min.			

Die Lotsenstellen sind in der Zeit ihrer Besetzung durch bewegliche, mit einem etwa 2 m langen Stiel versehene schwarze Schilder (Größe 0,90 m x 1,20 m) zu kennzeichnen. Die Schilder sind vorzubereiten mit weißer Aufschrift der Gemeinde und Lotsenstellen-Nummer

Z. B. „Düsseldorf
Lotsenstelle 1“.

(Nummern im Uhrzeigersinne, beginnend im Norden). Bei der Besetzung der Lotsenstelle sind die Schilder an geeigneter Stelle so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten erkannt werden können. Vorwegweiser sind erforderlichenfalls vorzusehen. Um einen ungehinderten Einsatz des Lotsendienstes im Katastrophenfall sicherzustellen, sind die Lotsen durch eine weiße Armbinde mit roter Aufschrift „Katastropheneinsatz-Lotsendienst“ zu kennzeichnen. Empfohlen wird die Beschaffung von Armbinden, Breite 6 cm, mit rotem Farbaufdruck. Die Armbinden sind mit dem Dienstsiegel der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zu versehen. Um einen Mißbrauch zu verhindern, sind die Armbinden erst bei Einsatzbeginn durch die Leiter der Lotsenstelle auszugeben. Nach Aufhebung der Lotsenstelle sind die Schilder abzubauen und griffbereit für weitere Einsätze zu halten. Die Schilder sind zweckmäßig in der Nähe der Lotsenstelle zu lagern.

13 Vorbereitung der Unterbringung und Betreuung von Geschädigten

Die örtliche Ordnungsbehörde hat in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und Sozialämtern Rettungsstellen, Betreuungssammelstellen, Kochstellen

und Notunterkünfte für die unverzügliche Unterbringung und Betreuung von Geschädigten (Verletzten, Kranken, Obdachlosen) vorzubereiten. Falls die Voraussetzungen für derartige Hilfsmaßnahmen am Ort fehlen, sind mit den benachbarten örtlichen Ordnungsbehörden Vereinbarungen für die Aufnahme und Betreuung der Geschädigten zu treffen.

14 Versorgung der Geschädigten und des KHD

14.1 Im Rahmen des K-Betreuungsdienstes sind vorsorgliche Vereinbarungen mit dem Einzel- und Großhandel über die Lieferung von Nahrungsmitteln, Bekleidungsstücken, Wäsche und sonstigen Bedarfsgegenständen, die für die Betreuungsmaßnahmen in ortsgebundenen Einrichtungen (z. B. Notunterkünfte, Kochstellen) im Katastrophenfall benötigt werden, zu treffen.

14.2 Die Versorgung des Katastrophenhilfsdienstes erstreckt sich auf Übung und Einsatz. Sie umfaßt die Bereitstellung der notwendigen Kraftfahrzeuge, des erforderlichen Treibstoffes, der sonstigen Geräte und Mittel sowie der etwa erforderlichen Verpflegung und Unterkunft.

14.3 Die Bereitstellung der notwendigen Transportmittel ist listenmäßig mit den öffentlichen und privaten Fahrzeughaltern im Rahmen des K-Transportdienstes zu vereinbaren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Hilfspflicht der privaten Fahrzeughalter nur auf den Katastrophenfall, nicht aber auf eine Übung oder eine ständige Bereithaltung der Transportmittel für den Katastrophenfall erstreckt.

Im übrigen empfiehlt es sich, Versorgungsstellen zu vereinbaren, auf die im Katastrophenfall zurückgegriffen werden kann (z. B. Tankstellen, Lager von Zubehör für Atemschutzgeräte, Schaumlöschverfahren, Schneidgeräte, Räumgeräte usw.).

15 Festlegung der Alarmierung

15.1 Es ist ein Alarmsystem vorzubereiten, das die schnelle Alarmierung der KAL-Ort und des örtlichen KHD jederzeit gewährleistet. Die Alarmierung ist in Form des stillen und akustischen Alarms vorzusehen. Zur Durchführung des akustischen Alarms können die entsprechenden Einrichtungen der LS-Sirenenanlagen verwendet werden. Es muß sichergestellt sein, daß jeder etwa erforderlich werdende Fachdienst des KHD Tag und Nacht und an Sonn- und Feiertagen ständig telefonisch erreichbar ist.

15.2 Für den akustischen Katastrophenalarm gilt als einheitliches Alarmzeichen ein Dauerton von 3 · 12 Sekunden Dauer, der jeweils 12 Sekunden unterbrochen wird und an den sich ein Dauerton von 60 Sekunden anschließt. Der akustische Katastrophenalarm ist im Katastrophenfall im gesamten Gemeindegebiet auszulösen.

15.3 Für die einzelnen Fachdienste des KHD sind, soweit notwendig, Alarmsammelplätze mit Fernsprechan schlüssen zu bestimmen. Zu den Alarmsammelplätzen sind bei Katastrophenalarm auch die notwendigen Transportmittel für den Einsatz von Einheiten des KHD zu beordern, die über eigene Transportmittel nicht verfügen. Einzelheiten regelt die KAL-Ort.

16 Ausbildung des Katastrophenhilfsdienstes

16.1 Die zuständigen Leiter der Fachdienste koordinieren die fachliche Ausbildung des örtlichen KHD, die zuständigen Einheitsführer der jeweiligen Hilfsorganisationen führen sie jedoch nach einheitlichen Ausbildungsplänen durch. Im Rahmen der Ausbildung sind die Einheiten über die Organisation der Katastrophenabwehr im Bereich der örtlichen bzw. überörtlichen Ordnungsbehörde, das Alarmsystem, die Aufgaben im Alarmfall, den Anmarsch zum Katastrophenort, die technische Einsatzleitung, das Verhalten und die Betreuung im Einsatz, den Abmarsch, das Fernmeldewesen usw. zu unterrichten. Auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Fachdienste untereinander ist an Hand von Beispielen besonders hinzuweisen.

16.2 Die Ordnungsbehörden haben unter Zugrundelegung der örtlichen Bedürfnisse Katastrophen-Planübungen und -Einsatzübungen zu veranlassen. Das Zusammen-

wirken von KAL-Ort und Kreis-Katastropheneinsatzleitung — KAL-Kreis — mit dem örtlichen und überörtlichen KHD ist dabei zu erproben. Einzelheiten regeln die „Richtlinien für die Anlage und Durchführung von Katastrophen-Planübungen und -Einsatzübungen“. Dem Regierungspräsidenten sind die Übungen rechtzeitig anzuzeigen, damit er bei diesen vertreten sein kann.

17 Aufstellung eines Katastrophenabwehrplanes

17.1 Die örtlichen Ordnungsbehörden haben über alle im Rahmen der Katastrophenabwehr getroffenen vorbereitenden Maßnahmen sowie über die bei Eintritt einer Katastrophe zu veranlassenden Maßnahmen, soweit sie im voraus schon bekannt sind, Unterlagen zu erstellen. Diese Unterlagen sind in einem Katastrophenabwehrplan zusammenzufassen. In der Anlage 3 sind Hinweise für die Aufstellung eines Katastrophenabwehrplanes enthalten.

17.11 Die Polizei legt in Übereinstimmung mit dem Katastrophenabwehrplan eigene Einsatzunterlagen an. Sie ergänzt den Katastrophenabwehrplan ggf. um Karten und Planskizzen, in die die Anmarschwege der Hilfskräfte, die in Auswirkung des jeweiligen Katastrophenfalles vorauszu sehenden Verkehrsumleitungen sowie die Auffang- und rückwärtigen Gebiete eingezeichnet sind. Diese Einsatzunterlagen werden geführt

- a) bei S (S I) der Landes- und Kreispolizeibehörden,
- b) bei den Schutzbereichen bzw. Stationen.

Die Sofortmaßnahmen aller in Frage kommenden Polizeidienststellen sind kalendermäßig festzulegen. Die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen bei Eintritt einer Katastrophe hat nach den Katastrophen-einsatzplänen zu erfolgen.

Auf die „Vorläufigen Richtlinien für den Einsatz der Polizei im großen Aufsichtsdienst“ — Teil C VII — wird verwiesen.

Die Bereitstellung der erforderlichen Einsatzkräfte richtet sich nach der jeweiligen Lage und erfolgt von Fall zu Fall entsprechend dem Kräftebedarf durch Auslösung der notwendig werdenden Alarmstufe nach der Alarmvorschrift gemäß Erl. v. 16. 1. 1958 — (n. v.) IV C 1 — Tgb. Nr. 40.07 B 1.

Darüber hinaus sind alle Streifenbeamten, soweit sie nicht bereits an der Katastrophenstelle tätig sind, und alle dienstfreien Polizeibeamten zu verpflichten, sich bei Ertönen des Katastrophenalarmsignals unverzüglich und ohne Aufforderung zu ihrer Dienststelle zu begeben.

Die Bereitstellung von Kraftfahrzeugen, Fernmelde-mitteln (insbesondere Lautsprechern), Gasmasken usw. ist ebenfalls kalendermäßig mit entsprechenden Anweisungen an die abgebenden Dienststellen festzulegen.

17.2 Ausfertigungen des Katastrophenabwehrplanes erhalten:

- der Hauptverwaltungsbeamte oder sein Vertreter als Leiter der KAL-Ort,
- der Fachdienstleiter der Feuerwehr,
- der Fachdienstleiter der Polizei,
- die Katastrophenmeldestelle,
- der Regierungspräsident.

17.3 Die Abwehrpläne sind halbjährlich zu überprüfen. Berichtigungen sind unverzüglich der vorgesetzten Dienststelle sowie den unter 17.2 genannten Personen, Behörden und Dienststellen mitzuteilen.

V. Organisation und Aufbau der Katastrophenabwehr in den Landkreisen

18 Allgemeines

Die Vorschriften des Teiles IV finden auch in Landkreisen entsprechende Anwendung, soweit sich aus Teil V dieser Richtlinien nichts anderes ergibt.

19 Organisation der örtlichen Katastrophenabwehr in Ämtern und amtsfreien Gemeinden

- 19.1 Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die Abwehr von Katastrophen im Rahmen der verfügbaren personellen und sächlichen Mittel einschließlich der nachbarlichen Hilfe der Feuerwehren nach § 13 FSHG vorzubereiten. Im Katastrophenfall setzen sie diese Mittel ein.

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehören:

- a) Bildung einer vorläufigen Einsatzleitung — VEL,
- b) Organisation des KHD,
- c) Vorbereitung von Lotsenstellen,
- d) Vorbereitung der Unterbringung und Betreuung der Geschädigten,
- e) Versorgung der Geschädigten und des KHD,
- f) Festlegung der Alarmierung,
- g) Ausbildung des KHD,
- h) Aufstellung eines Katastrophenabwehrplanes.

- 19.2 Zur vorläufigen Einsatzleitung gehören:

der Hauptverwaltungsbeamte,
der Leiter der Feuerwehr,
der Leiter der Schutzpolizei oder ein von ihm bestimmter Polizeibeamter,
ein Angehöriger der öffentlichen Verwaltung für Betreuungs- und Versorgungsangelegenheiten und
die benötigten Hilfskräfte (z. B. Melder, Schreiber usw.).
Die vorläufige Einsatzleitung leitet die ersten Hilfs- und Bekämpfungsmaßnahmen am Ort bis zur Übernahme dieser Aufgaben durch die Kreis-Katastrophenabwehrleitung. Für die vorläufige Einsatzleitung sind die Bestimmungen der Ziff. 10.3 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

- 19.3 Für die Organisation des örtlichen KHD gelten die Bestimmungen der Ziff. 11 sinngemäß. Die Einheitsführer der in der Gemeinde (im Amt) vorhandenen Fachdienste einzelner Hilfsorganisationen (vgl. Ziff. 8.5) haben den Hauptverwaltungsbeamten bei der Vorbereitung und Durchführung der örtlichen Katastrophenabwehr zu unterstützen.

- 19.4 Für die Vorbereitung der Lotsenstellen, Unterbringung und Betreuung von Geschädigten, Versorgung von Geschädigten und des KHD, Festlegung der Alarmierung, Ausbildung des KHD und die Aufstellung eines Katastrophenabwehrplanes gelten die Bestimmungen der Ziff. 12—17 sinngemäß.

20 Organisation der überörtlichen Katastrophenabwehr

- 20.1 Die vorhandenen persönlichen und sächlichen Mittel der örtlichen Ordnungsbehörden in den Landkreisen reichen in der Regel nicht aus. Sie werden insoweit durch überörtliche Hilfsmaßnahmen entsprechend Ziff. 4.2 verstärkt werden müssen. Die Sicherung der Katastrophenabwehr verlangt deshalb eine Ergänzung der vorbereitenden Maßnahmen durch überörtliche Vorkehrungen des Landkreises. Zur Vorbereitung der hiernach erforderlichen überörtlichen Katastrophenabwehr gehören folgende Maßnahmen:

- a) Aufstellung einer Kreis-Katastrophenabwehrleitung — KAL — Kreis,
- b) Organisation des überörtlichen KHD,
- c) Festlegung der Alarmierung für den überörtlichen KHD,
- d) Ausbildung des überörtlichen KHD,
- e) Aufstellung eines Katastrophenabwehrplanes.

20.2 Aufstellung der KAL-Kreis

- 20.21 Zur Sicherung einer einheitlichen Katastrophenabwehr im Kreisgebiet bildet die Kreisordnungsbehörde eine KAL-Kreis. Für die Stärke, Zusammensetzung und

Aufgabenteilung gelten die Bestimmungen der Ziff. 10 sinngemäß.

- 20.22 Der Oberkreisdirektor leitet die KAL-Kreis. Er trifft die zur Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenabwehr im Kreisgebiet erforderlichen Maßnahmen. Für die Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben kann er einen Beauftragten bestimmen.

- 20.23 Der Oberkreisdirektor hat den Regierungspräsidenten über die Lage der Katastrophenabwehr laufend zu unterrichten und den Nachschub an Kräften und Mitteln für die Katastrophenabwehr rechtzeitig anzufordern.

20.3 Organisation des überörtlichen KHD

- 20.31 Der Oberkreisdirektor ermittelt in Zusammenarbeit mit den Hauptverwaltungsbeamten der amtsfreien Gemeinden und Ämter sowie mit den Vertretern der unter Ziff. 8 genannten öffentlichen Einrichtungen und freiwilligen Hilfseinrichtungen diejenigen Einheiten einzelner Fachdienste des örtlichen KHD, die nach Stärke, Ausrüstung und Alarmbereitschaft befähigt sind, überörtliche Katastrophenhilfe im Kreisgebiet zu leisten und faßt diese Einheiten zum überörtlichen KHD zusammen.

- 20.32 Die Auswahl der Einheiten für den überörtlichen KHD ist möglichst nach taktischen Gesichtspunkten durchzuführen (Bildung eines Netzes von Stützpunkten einzelner Fachdienste des KHD im Kreisgebiet unter Berücksichtigung der Nachrichtenverbindungen und kurzer Anmarschwege).

Für die Feuerwehren entfällt allgemein die besondere Erfassung von Einheiten, weil die nachbarliche Hilfe der Feuerwehren durch § 13 FSHG und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift — v. 29. 8. 1958 (SMBL. NW. 2130) geregelt ist. Für die Polizei, den K-Bergungsdienst, K-Sanitätsdienst, -Sonderdienst (Fachtrupps), -Fernmeldedienst und -Transportdienst wird aber die Erfassung von Einheiten für den überörtlichen KHD nach den gegebenen Möglichkeiten erforderlich sein. Die ermittelten Einheiten sind in einer „Stärkenachweisung des überörtlichen KHD im Landkreis“ zu erfassen und zum Katastrophenabwehrplan des Landkreises zu nehmen.

- 20.4 Für die Festlegung der Alarmierung und für die Ausbildung des überörtlichen KHD sowie für die Aufstellung eines Katastrophenabwehrplanes gelten die Ziff. 15—17 sinngemäß.

VI. Organisation der regionalen Katastrophenabwehr im Regierungsbezirk

21 Allgemeines

Innerhalb der Bezirksregierung obliegt dem Dezernat 22.III — Katastrophenschutz — die Bearbeitung aller Katastrophenabwehr-Angelegenheiten in Verbindung mit den jeweiligen Fachdezernaten.

Zu diesen Aufgaben zählen die allgemeinen Planungsmaßnahmen sowie

- a) die Organisation eines regionalen KHD (Ziff. 23),
- b) die Ausbildung des regionalen KHD (Ziff. 24),
- c) die Durchführung von Katastrophen- und Einsatzübungen (Ziff. 25),
- d) die Aufstellung eines Katastrophenabwehrplanes (Ziff. 26).

22 Bezirks-Katastrophenabwehrleitung

- 22.1 Zur Durchführung der regionalen Katastrophenabwehr im Sinne von Ziff. 5 und zur Durchführung von entsprechenden Übungen stellt der Regierungspräsident eine Bezirks-Katastrophenabwehrleitung — KAL-Bezirk — auf.

22.2 Zur KAL-Bezirk gehören

- a) der Regierungspräsident oder sein von ihm bestellter Beauftragter sowie der Hauptdezernent 22 (Dezernat 22.III — Katastrophenschutz);

- b) die Hauptdezernenten bzw. Dezernenten der Dezer-nate 21 (ordnungsbehördliche Angelegenheiten)
22.IV (Feuerschutz)
24 (Gesundheit)
25 (Polizeiangelegenheiten)
61 (Forstwesen)
64 (Wasserrecht und Wasserwirtschaft).
Weitere Dezernenten und Vertreter anderer Stellen können im Bedarfsfalle herangezogen werden. In Betracht kommen u. a.
Dezernent 23 (Gewerbeaufsicht)
Dezernent 34 (Bauangelegenheiten)
Dezernent 53 (Verkehrsangelegenheiten)
Wasser- und Schifffahrtsdirektion,
Bundeswehr,
Stationierungsstreitkräfte.
- 23 Organisation des regionalen KHD**
- 23.1 Bei der Organisation des regionalen KHD ist auf die Fachdienste des örtlichen KHD in kreisfreien Städten und des überörtlichen KHD in Landkreisen zurück-zugreifen.
- 23.2 Der Regierungspräsident vereinbart mit den Ober-stadtdirektoren und Oberkreisdirektoren in Zusam-menarbeit mit den Vorständen der freiwilligen Hilfs-organisationen, welche Einheiten der einzelnen Fach-dienste dem regionalen KHD angehören sollen. Hierbei wird empfohlen, nachfolgende Gesichtspunkte zu be-rücksichtigen:
- 23.21 Anzustreben ist, daß jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis nach den gegebenen Möglichkeiten von jedem Fachdienst Einheiten (Gruppen, Züge, Fach-trupps) für den regionalen KHD zur Verfügung stellt; hierdurch wird ein Netz von Kräften geschaffen, das die rasche Entsendung von regionalen Einheiten zur Ergänzung des örtlichen und überörtlichen KHD im Katastrophenfall ermöglicht.
- 23.22 Da nach den bisherigen Erfahrungen die Zusammen-fassung von Zügen zu Bereitschaften auf Alarmsam-melplätzen in den kreisfreien Städten und Landkreisen zuviel Zeit in Anspruch nimmt, ist die Organisation des regionalen KHD auf den Zug abzustellen (ausgenom-men hiervon bleibt der K-Sonderdienst). Der An-marsch von Zügen zu den Katastrophengebieten wird hierdurch beschleunigt. Die Zusammenfassung von Zügen zu Bereitschaften am Katastrophengebiet (Lotsenstelle) oder in der Nahzone des Katastrophen-gebiets dürfte ohne besondere Schwierigkeiten durch-führbar sein.
- 23.23 Bei der Auswahl von Einheiten für den regionalen KHD ist Wert auf voll motorisierte und gut aus-gebildete Einheiten zu legen. Über die Ausrüstung des regionalen KHD s. Ziff. 28—30.
- 23.3 Die nach Ziff. 23.2 gewonnenen Einheiten sind in einer „Stärkenachweisung über den regionalen KHD“, gegliedert nach Kreisordnungsbehörden, mit Angaben für die Bereitstellungszeiten zu erfassen und zum Katastrophenabwehrplan zu nehmen.
- 23.4 Der regionale KHD wird im Katastrophenfall beim Regierungspräsidenten (Katastrophenmeldestelle) an-gefordert. Genaue Angaben über die Katastrophen-meldestelle des Regierungspräsidenten sind den nach-geordneten Kreisordnungsbehörden und den Kreis-polizeibehörden bekanntzugeben.
- Die Bereitstellung des regionalen KHD wird vom Re-gierungspräsidenten angeordnet (Voralarm, Abruf).
- 23.5 Da im Rahmen der regionalen Katastrophenabwehr auch die Hilfe der im Regierungsbezirk befindlichen Einheiten der Bundeswehr und der Stationierungs-streitkräfte zu berücksichtigen ist, haben die Regie-rungspräsidenten in Zusammenarbeit mit den TV-Stä-ben der Bundeswehr und mit den Verbindungsoffizieren

der Stationierungsstreitkräfte sich einen Überblick zu verschaffen, welche Hilfeleistungen nach Art und Um-fang zeitlich möglich sind, um hiernach die Entschei-dungen im Katastrophenfall treffen zu können. Die Ergebnisse sind in einem Nachweis festzuhalten und entsprechend der Ziff. 23.3 zum Katastrophenabwehr-plan zu nehmen.

24 Ausbildung des regionalen KHD

Die Leiter von KAL-Ort und KAL-Kreis einschließlich der Fachdienstleiter sowie die Einheitsführer von Einheiten des regionalen KHD werden fachdienstweise in Wochenendlehrgängen bzw. in Arbeitstagungen auf ihre Verwendung in der Katastrophenabwehr fachlich und taktisch vorbereitet. Organisation und Durch-führung dieser Ausbildungsvorhaben werden mit be-sonderem Erlaß geregelt.

25 Durchführung von Katastrophen-Planübungen und -Einsatzübungen

Der Regierungspräsident hat von Zeit zu Zeit Kata-strophen-Planübungen und -Einsatzübungen durch-zuführen, bei denen das Zusammenwirken der Kata-stropheneinsatzleitungen mit den Katastrophenhilfs-diensten zu erproben ist. Einzelheiten regeln die Richt-linien für die Anlage und Durchführung von Kata-strophen-Planübungen und -Einsatzübungen.

26 Aufstellung eines Katastrophenabwehrplanes

Ziff. 17 gilt sinngemäß im Rahmen der regionalen Katastrophenabwehr.

27 Gesamtleitung der Abwehr von Katastrophen, die sich über mehr als das Gebiet einer Kreisordnungsbehörde erstrecken

27.1 Bei einer Katastrophe, die sich über mehr als das Gebiet einer Kreisordnungsbehörde erstreckt (Ziff. 5), hat der Regierungspräsident mit der KAL-Bezirk die Gesamtleitung der Katastrophenabwehr zu über-nehmen.

27.2 Die Gesamtleitung umfaßt die

- Koordinierung der Katastrophenabwehrmaßnah-men der Kreisordnungsbehörden in den Landkrei-sen und kreisfreien Städten,
- Sicherstellung des Nachschubs von Katastrophen-hilfsdiensten und Mitteln für die Katastrophen-abwehr.

27.3 Der Regierungspräsident kann im Rahmen der Ge-samtleitung

- Katastrophenalarm für den Regierungsbezirk bzw. Teile des Regierungsbezirks anordnen,
- Bereitschaftsdienst für die gesamte behördliche Katastrophenabwehrorganisation bzw. für Teile dieser Organisation verfügen,
- Katastropheneinsatzleitungen bzw. vorläufige Ein-satzleitungen als regionale Einsatzstellen in der Nahzone des Katastrophengebietes verwenden,
- Einsatzreserven des regionalen KHD in der Nah-zone bereitstellen lassen.

Im übrigen hat der Regierungspräsident sich über die Lage der Katastrophenabwehr laufend zu unterrichten und den notwendigen regionalen Nachschub an Kräften und Mitteln, einschließlich des Einsatzes der Bereit-schaftspolizei für die Katastrophenabwehr bei mir rechtzeitig anzufordern.

VII. Ausrüstung des Katastrophenhilfsdienstes

28 Allgemeines

Den einzelnen Fachdiensten des örtlichen, überört-lichen und regionalen KHD steht für den Katastrophen-einsatz die vorhandene, gemeindeeigene und landes-eigene Ausrüstung (Fahrzeuge, Gerät und sonstige Ausrüstungsgegenstände) sowie die Ausrüstung frei-

williger Hilfsorganisationen gemäß Ziff. 8.5 und privater Personen im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung.

Die nach Ziff. 8.31 zuständigen Ordnungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Einsatzbereitschaft der Ausrüstung für den Katastrophenfall gewährleistet ist.

29 Verwendung der landeseigenen Ausrüstungsgegenstände für die Katastrophenabwehr

Die vom Land bereits beschafften landeseigenen Ausrüstungsgegenstände für die Katastrophenabwehr sind nach folgenden Gesichtspunkten aufzuteilen:

29.1 Sanitätsausrüstung des DRK, ASB, MHD und der JÜH

Die Sanitätsausrüstung ist den regionalen K-Sanitätseinheiten in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach Ziff. 23 in den Regierungsbezirken vorzubereiten sind, zuzuteilen. Einzelheiten regeln die Regierungspräsidenten im Benehmen mit den freiwilligen Sanitätsorganisationen. Auf Ziff. 30 dieser Richtlinien wird hingewiesen.

29.2 Zentral eingelagerte Ausrüstungsgegenstände

Hinsichtlich der zentral eingelagerten Gegenstände wie Sanitätszelte, Sanitätsverbandskästen, Wolldecken, Luftmatratzen, Essenträger mit Schöpflöffeln, Kochgeschirre, Eßbestecke, Feldflaschen mit Trinkbechern, Notstromaggregat mit Scheinwerfern, Kraftstoffbehältern, Reserve an Feuerwehrschräuchen, Gasmasken mit Zubehör, Trinkwasseraufbereitungsanlagen mit Entstrahlungsanlagen und Trinkwasserspeichern verbleibt es zunächst bei der derzeitigen Regelung.

29.3 Funksprecherausrüstung

Funksprechgeräte im 4-m- und 2-m-Band, die seinerzeit den Feuerwehreinsatzstäben zugeteilt wurden, verbleiben vorläufig bei den verwaltenden Feuerwehrdienststellen. Ich beabsichtige aber, eine Neuaufteilung der Funksprechgeräte vorzunehmen. Einzelheiten werden zum späteren Zeitpunkt, und zwar nach Durchführung der Neuorganisation des überörtlichen und regionalen KHD mit besonderem Erlaß bekanntgegeben.

30 Verwendung der bundeseigenen Ausrüstung des LSHD bei Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen

30.1 Den Ordnungsbehörden steht die bundeseigene Ausrüstung des LSHD für Einsätze des örtlichen, überörtlichen und regionalen KHD bei Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen zur Verfügung. Die Verwendung der Ausrüstung in diesen Fällen bedarf der Freigabe durch den Regierungspräsidenten, soweit es sich um die örtliche Verwendung der Ausrüstung des überörtlichen LSHD handelt, und durch den örtlichen Luftschutzleiter von Gemeinden nach meinem Erl. v. 11. 11. 1959 (n. v.) — I E 1/20.20.09 — VS-NfD, soweit es sich um die örtliche Verwendung der Ausrüstung des örtlichen LSHD handelt (Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind).

Die Freigabe für die überörtliche Verwendung der Ausrüstung des LSHD erteilt auf Antrag der Regierungspräsident (vgl. Ziff. 55 ff. AVV-Ausrüstung-LSHD v. 19. Mai 1960 — BAnz Nr. 100 S. 2 —).

30.2 Um eine Doppelausrüstung im Katastrophenschutz und Luftschutz zu vermeiden, sind aus Gemeinden und Ämtern, in denen Hilfsorganisationen Ausrüstungsgegenstände des LSHD auch für den Katastrophenschutz zur Verfügung stehen, landeseigene Ausrüstungsgegenstände für den Katastrophenschutz abzurufen und anderen Gemeinden und Ämtern ohne LSHD-Ausrüstung für Katastrophenzwecke zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten regeln die Regierungspräsidenten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hauptverwaltungsbeamten und den Hilfsorganisationen, denen landeseigene Ausrüstung zur Verfügung gestellt wurde. Vermehrt sich die LSHD-Ausrüstung im Rahmen des stufenweisen Aufbaues, so ist bei jeder Auslieferung von LSHD-Ausrüstung eine Verlagerung

der landeseigenen K-Ausrüstung nach oben aufgeführtem Verfahren durchzuführen.

31 Die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen K-Ausrüstung regeln die „Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen K-Ausrüstung“ — vgl. Anl. 5.

VIII. Nachrichtenübermittlung

32 Für die Durchgabe von Berichten oder die Anforderung von persönlichen und sächlichen Mitteln im Katastrophenfall ist die Führung von Notgesprächen nach den hierfür bestehenden Vorschriften (Fernsprechordnung) der Deutschen Bundespost zulässig. Notgespräche sind Ferngespräche zur Abwendung von Gefahr bei Notständen. Die Anmeldung von Notgesprächen ist von allen Fernsprechanschlüssen aus zulässig. Nach den geltenden Vorschriften besteht die Möglichkeit, in nachfolgend bestimmten Fällen und unter folgenden Bedingungen ein Notgespräch zu führen:

32.1 Für jedermann bei Notständen, z. B. Eisenbahn- und Bergwerkskatastrophen, Feuerbrünsten, Waldbränden, Hochwassergefahr und besonderen Ereignissen, bei denen Gefahr für Menschenleben besteht;

32.2 von besonders hierfür zugelassenen Stellen in einem Sonderfall, d. h. bei Ausfall der Versorgung ganzer Bezirke mit elektrischer Energie oder mit Ferngas.

33 Als Notgespräche angemeldete Ferngespräche haben den unbedingten Vorrang vor allen andern Gesprächsarten, wie dringenden Staatsgesprächen, Blitzgesprächen, dringenden Pressegesprächen usw. Notgespräche nach Orten, die im Selbstwahl-Ferndienst zu erreichen sind und nach den Bestimmungen der Bundespost vom Fernsprechteilnehmer selbst gewählt werden müssen, können bei besetzter Fernwahl beim Fernamt angemeldet werden. In diesem Fall kann die Bundespost die doppelte Gebühr eines einfachen Gesprächs verlangen.

Für Ferngespräche, die grob fahrlässig als Notgespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß nach den Vorschriften die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist die 10fache Gebühr (Blitzgespräch) eines einfachen Ferngesprächs zu entrichten.

34 Im übrigen steht den Katastrophenabwehrleitungen auch das Fernmeldenetz der Polizei, soweit dieses im Katastrophenort vorhanden ist und nicht für Führungsaufgaben und Einsatzmaßnahmen der Polizei benötigt wird, zur Verfügung.

IX. Zentrale Maßnahmen des Landes

35 Katastrophenwarndienst

35.1 Der Katastrophenwarndienst des Landes (des Innenministeriums) wird die Ordnungsbehörden über Gefahrenzustände, die unter den zeitlich herrschenden Verhältnissen öffentliche Notstände verursachen können, warnen, und zwar durch

- a) die Durchgabe von Waldbrandwarnungen im Rundfunk,
- b) die Bekanntgabe von Sturmwarnungen,
- c) die Durchgabe von Warnungen vor radioaktiven Gefahren.

35.10 Die Gefahr von Waldbränden droht besonders bei Waldbrandwetterlagen in den Monaten März bis Oktober.

Eine Waldbrandwetterlage ist gegeben, wenn eine länger anhaltende Hochdruckwetterlage, der eine langfristige Austrocknung vorausgegangen ist, ihrem Abbau entgegengeht (z. B. trockenes und heißes Wetter in mehreren Wochen; windschwache Wetterlage vor dem Abbau des Hochdruckwetters; Aufkommen von östlichen und südöstlichen Winden).

Waldbrandwetterlagen erfordern einen erhöhten Waldbrandschutz. Dies gilt besonders für größere zusammenhängende Nadelholzbestände und Waldungen in der Nähe von Großstädten.

Bei Waldbrandwetterlagen wird der Warndienst des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit dem Wetteramt Essen die Durchgabe der nachstehenden Waldbrandwarnung durch den Landfunk in Köln auf der UKW-Welle und auf der Mittelwelle an 2 hintereinanderfolgenden Tagen um 12.30 bzw. 13.30 Uhr und um 19.30 Uhr bzw. 20.00 Uhr im Anschluß an den Wetterbericht veranlassen:

„Der Innenminister NW macht auf die erhöhte Waldbrandgefahr aufmerksam. Es wird darauf hingewiesen, daß das Rauchen und Feueranzünden im Walde verboten und jeder verpflichtet ist, einen Waldbrand sofort zu melden.“

Die Waldbrandwarnung ist ein amtlicher Hinweis für die verstärkte Überwachung der Wälder und für die erhöhte Alarmbereitschaft der Katastrophenabwehrleitungen und des Katastrophenhilfsdienstes.

Die Waldbrandwarnung hat regionale Bedeutung. Welche Waldteile auf Grund der Waldbrandwetterlage bedroht und welche Maßnahmen des erhöhten Waldbrandschutzes notwendig sind, entscheidet der örtlich zuständige Forstbeamte im Benehmen mit der zuständigen Katastrophenabwehrleitung.

- 35.11 Das Wetteramt Essen wird nicht nur wie bisher eine Sturmwarnung unter dem Stichwort „Katastrophenschutz“ geben, wenn eine Zunahme der mittleren Windstärke über 60 km/Stunde, entsprechend Stärke 7 Beaufort zu erwarten ist, sondern auch entsprechende Mitteilung über das Abflauen eines Sturmes machen. Nach Möglichkeit werden auch Angaben über die besonders betroffenen Landesteile und beim Erkennen besonderer Gefahren Zwischenmeldungen vom Wetteramt Essen an die Fernschreibleitvermittlungsstelle des Innenministeriums (Fernschreiber 858 2693) durchgegeben. Bei Ausfall des Fernschreibers wird das Wetteramt Essen diese Sturmwarnung unter Stichwort „Katastrophenschutz“ an den Polizeipräsidenten in Essen senden. Der Polizeipräsident in Essen veranlaßt die sofortige Weitergabe dieser Warnmeldung über Funk an die Funkleitstelle des Innenministeriums. Von hier werden dann die Warnmeldungen gleichzeitig über Funk und Fernschreiber an die angeschlossenen Teilnehmer weitergegeben.

Die Regierungspräsidenten veranlassen, daß die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren als Leiter der Katastrophenabwehr und die Leiter der Polizeibehörden nach Eingang der Warnmeldungen sofort benachrichtigt werden.

Die Sturmwarnung hat regionale Bedeutung. Sie gilt gleichzeitig als amtlicher Hinweis für die erhöhte Alarmbereitschaft der Katastrophenabwehrleitungen und des Katastrophenhilfsdienstes.

- 35.12 Die Durchgabe von Warnungen vor radioaktiven Gefahren wird mit besonderem Erlaß geregelt.
- 35.2 Die Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren haben dafür zu sorgen, daß die Hochwasser- und Eismeldungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und der Wasserwirtschaftsverwaltung während der Gefahrenzeiten ihren Katastrophenabwehrleitungen regelmäßig zugeleitet werden.

36 Landes-Katastrophen-Abwehrleitung (KAL-Land)

Für die Regelung des regionalen Nachschubs an Kräften und Mitteln, der für die Abwehr von Katastrophen großen und größten Ausmaßes notwendig ist, und für die Gesamtleitung der Abwehr von Katastrophen, die sich über mehr als einen Regierungsbezirk erstrecken, habe ich eine KAL-Land im Innenministerium eingerichtet.

Aufgabe der KAL-Land ist es:

Die von den Regierungspräsidenten angeforderten Kräfte des regionalen KHD, der Bereitschaftspolizei, des Bundesgrenzschutzes, der Bundeswehr, der Statio-

nierungsstreitkräfte und sonstige Hilfskräfte aus den von einer Katastrophe nicht betroffenen Regierungsbezirken bereitzustellen;

die Maßnahmen nach Ziff. 37.2 durchzuführen;

die Auswertung der bei der Katastrophenabwehr gewonnenen Erfahrungen für die Verbesserung des Katastrophenschutzes vorzunehmen.

37 Gesamtleitung der Abwehr von Katastrophen, die sich über mehr als einen Regierungsbezirk erstrecken

37.1 Über den Eintritt einer größeren Katastrophe ist mir vom Hauptverwaltungsbeamten der zuständigen Kreisordnungsbehörde durch Polizeifunk unverzüglich zu berichten.

37.2 Bei Katastrophen, die sich über mehr als einen Regierungsbezirk erstrecken, übernehme ich die Gesamtleitung der Katastrophenabwehr mit der mir zur Verfügung stehenden KAL-Land.

Im Rahmen der Gesamtleitung behalte ich mir vor

- a) die regionalen Katastrophenabwehrmaßnahmen zu koordinieren,
- b) den Einsatz der Bereitschaftspolizei zu bestimmen,
- c) den Einsatz des Bundesgrenzschutzes zu erwirken,
- d) den Nachschub an Kräften und Mitteln für die Katastrophenabwehr zentral zu regeln,
- e) die erforderlichen Hilfsmaßnahmen für die von der Katastrophe betroffene Bevölkerung zentral zu lenken.

X. Durchführung der Katastrophenabwehr

38 Allgemeine Richtlinien

Schnelle Hilfe ist im Katastrophenfall die beste Hilfe. Deshalb ist schnellster Einsatz des örtlichen, überörtlichen und regionalen KHD anzustreben, da jede Verzögerung in einem Katastrophenfall die Gefahren für Personen und Sachen außerordentlich steigert und den Schadensumfang entsprechend vergrößert. Voraussetzung hierfür ist, daß die Organisation der Katastrophenabwehr von den Ordnungsbehörden gründlich vorbereitet wurde und die Abwehrmaßnahmen nach den Katastrophenabwehrplänen in rascher Zeitfolge wirksam werden können.

Da die örtlichen Verhältnisse verschieden sind, können für die Durchführung der Katastrophenabwehr auch nur Richtlinien allgemeiner Art gegeben werden.

38.1 Gleich nach Eingang der Meldung über den Eintritt eines Notstandes hat die Polizei oder die Feuerwehr auf schnellstem Wege an der Schadensstelle festzustellen, ob eine Katastrophe nach dem Begriff unter Ziff. 1 vorliegt oder bevorsteht und das Auslösen des örtlichen Katastrophenalarms erforderlich macht. In beiden Fällen wird bei der örtlichen Katastrophenmeldestelle das Auslösen des Katastrophenalarms zu veranlassen sein.

38.2 Nach Auslösen des Katastrophenalarms hat der leitende Polizeibeamte, in seiner Abwesenheit der Leiter der Feuerwehr, die ersten Maßnahmen einzuleiten und eine Katastrophenmeldung der Ordnungsbehörde der nächst höheren Stufe im Sinne des § 3 ÖBG mit folgendem Inhalt zu erstatten:

- a) Ort der Katastrophe mit Entstehungszeit,
- b) Art und Ausdehnung der Katastrophe,
- c) Bedarf an überörtlichen bzw. regionalen KHD (Art und Anzahl der Einheiten),
- d) Standort der Lotsenstellen für den überörtlichen bzw. regionalen KHD.

Falls Angaben über den eingetretenen Personen- und Sachschaden gemacht werden können, sind sie unter b) aufzuführen; andernfalls können diese Angaben in einer zweiten Katastrophenmeldung (nach Vorliegen eines genaueren Überblicks über die Lage) übermittelt werden.

Sobald die Verbindung mit der vorläufigen Einsatzleitung (in amtsfreien Gemeinden oder Ämtern) oder mit der KAL-Ort der kreisfreien Stadt hergestellt ist, übernimmt diese die Gesamtleitung.

- 38.3 Für eine schnelle und sichere Nachrichtenverbindung zwischen der technischen Einsatzleitung und den Katastrophenabwehrleitungen der einzelnen Verwaltungsstufen ist zu sorgen, um den Nachschub von Kräften und Mitteln beschleunigen zu können.
- 38.4 Nach Anfordern des überörtlichen bzw. regionalen KHD (Ziff. 38.2) ist der Lotsendienst bereitzustellen, damit die eintreffenden Einheiten unverzüglich eingewiesen werden können.
- 38.5 Der technischen Einsatzleitung ist zu bestätigen, daß die angeforderten Einheiten des überörtlichen bzw. regionalen KHD zur Verfügung gestellt werden.
- 38.6 Ist die Katastrophe im Bereich einer Dienststelle mit besonderer Zuständigkeit im Katastrophenschutz entstanden (vgl. die Ziff. 7.1), so hat die Katastrophenabwehrleitung mit dieser Stelle Verbindung aufzunehmen und entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu handeln (vgl. Ziff. 7.2).
- 38.7 Es wird empfohlen, in kurzen Zeitabständen Zwischenberichte über die Lage der Katastrophenabwehr an die Ordnungsbehörde der nächst höheren Stufe zu erstatten, damit diese die voraussichtlich notwendigen Maßnahmen vorbereiten kann.
- 38.8 Um die Öffentlichkeit über die Auswirkung der Katastrophen und ggf. über die noch erforderlichen Hilfsmaßnahmen genauer zu unterrichten, ist von jeder Katastrophenabwehrleitung eine ständig besetzte „K-Informationsstelle“ einzurichten, die der Presse, dem Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Stellen (z. B. Angehörigen von Geschädigten, den Versicherungen usw.) Auskünfte geben kann. Der Standort der K-Informationsstelle sollte sich in der Nähe der technischen Einsatzleitung befinden. Die K-Informationsstelle hat ständige Verbindung mit dem Leiter der Katastrophenabwehrleitung zu halten und die Auskünfte nach dessen Weisung zu erteilen.
- 38.9 Der für die Gesamtleitung der Katastrophenabwehr verantwortliche Hauptverwaltungsbeamte hat innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung der Katastrophenabwehr einen vorläufigen Katastrophenbericht aufzustellen und mir diesen auf dem Dienstwege vorzulegen. Der vollständige Katastrophenbericht ist innerhalb 30 Tagen nach Absendung des vorläufigen Berichtes vorzulegen.

Die Berichte haben zu enthalten

- Verlauf der Katastrophenabwehr mit Zeittafel der getroffenen Einzelmaßnahmen,
- Angaben über den Personen- und Sachschaden,
- Angaben über die getroffenen persönlichen und sächlichen Hilfsmaßnahmen,
- Vorschläge für die Finanzhilfe des Landes,
- Angaben über die Entstehungsursache und die eingeleiteten strafrechtlichen Maßnahmen,
- gewonnene Erfahrungen,
- Vorschläge zur Verbesserung des Katastrophenschutzes.

38.10 Die Polizei erstattet die durch den RdErl. v. 25. 1. 1960 (IV C 2 — 68 I — 43.00 — IV A 3 — 04.03.5) vorgeschriebenen Sofortmeldungen unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:

- Ort und Zeitpunkt der Katastrophe,
- Art und Umfang der Katastrophe,
- eingesetzte Kräfte und Mittel,
- welche weiteren Kräfte und Mittel werden benötigt?

XI. Kostenregelung

39 Allgemeines

Für die Kosten der behördlichen Katastrophenabwehr gelten die Bestimmungen des § 49 OBG und des § 24 FSHG.

40 Zuschüsse des Landes

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuschüsse zu den Kosten des Einsatzes des örtlichen und überörtlichen KHD, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bei den Regierungspräsidenten zu stellen. Die Regierungspräsidenten leiten mir die Anträge mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zu.

41 Kostenerstattung durch das Land

Vom Land werden erstattet:

- Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung landeseigener Ausrüstungsgegenstände;
- Ausbildungskosten, die durch von den Regierungspräsidenten angeordnete Arbeitstagungen, Wochenendlehrgänge u. dgl. für Kräfte der regionalen Katastrophenabwehr entstehen;
- Kosten der von den Regierungspräsidenten genehmigten regionalen K-Planübungen und K-Einsatzübungen einschließlich der Kosten, die durch die Teilnahme des regionalen KHD bei K-Planübungen und K-Einsatzübungen in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen entstehen;
- Kosten, die durch den von den Regierungspräsidenten oder durch mich angeordneten regionalen Katastropheneinsatz entstehen.

42 Ergänzende Vereinbarungen zu dieser Kostenregelung

sind anzuwenden, soweit solche mit den Hilfsorganisationen getroffen worden sind.
Bei der Gewährung von Zuschüssen des Landes und der Erstattung von Kosten durch das Land finden § 64a (1) RHO i. Verb. mit den Richtlinien hierzu v. 7. 1. 1956 (SMBl. NW. 6300) Anwendung.

43 Gewährung von Ausbildungs- und Einsatzvergütungen an ehrenamtliche Helfer des regionalen KHD

- Ehrenamtlichen Helfern des regionalen KHD werden Ausbildungs- und Einsatzvergütungen gewährt. Einzelheiten vgl. Anl. 6.
- Um eine einheitliche Behandlung der Vergütung ehrenamtlicher Kräfte des gesamten KHD zu erreichen, wird den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen empfohlen, die in Anl. 6 vorgesehene Regelung auch für ehrenamtliche Kräfte des örtlichen und überörtlichen KHD vorzusehen. Nur bis zu den dort vorgesehenen Sätzen werden die Vergütungen der Zuschußgewährung und der Kostenerstattung zugrunde gelegt.

XII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

44 Zeitliche Durchführung der Neuorganisation der Katastrophenabwehr

- Die Organisation des Katastrophenhilfsdienstes nach diesen Richtlinien ist bis zum 1. März 1961 durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt berichten die amtsfreien Gemeinden und Ämter den Oberkreisdirektoren, welche Einheiten der Fachdienste für den überörtlichen Katastropheneinsatz bereitgestellt werden können (Ziff. 20.31).

Bis zum 1. April 1961 berichten die Landkreise und kreisfreien Städte dem Regierungspräsidenten, welche Einheiten der Fachdienste des KHD für den regionalen Katastropheneinsatz bereitgestellt werden können (Ziff. 23.2).

- Die Regierungspräsidenten prüfen die nach Ziff. 44.1 Satz 2 genannten Einheiten nach taktischen Gesichtspunkten (Standorte, Ausrüstung, Ausbildung und Alarmzeiten) und stellen diejenigen Einheiten, welche endgültig für den regionalen Katastrophenhilfsdienst vorgesehen sind, fest. Sie erfassen sie in ihrer Stärkenachweisung (vgl. Ziff. 23) und übersenden mir eine Ausfertigung bis zum **1. Juni 1961**. Zum gleichen Termin ist über etwaige Mängel in der Ausrüstung und Ausbildung des regionalen KHD zu berichten.

T.

- 44.3 Es ist anzustreben, daß die notwendigen ortsgewöhnlichen Einrichtungen für die Unterbringung und Betreuung von Geschädigten sowie die Versorgung des KHD für den Katastrophenfall in dem unter Ziff. 44.1 genannten Zeitraum vorbereitet sind.

45 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Folgende nicht veröffentlichte Erl. werden mit Wirkung vom 15. 12. 1960 aufgehoben:

1. Erl. v. 21. 10. 1952 — SB (LS) — 326 52 — 29 ÷ 3 betr.: Ziviler Luftschutz und Katastrophenschutz
2. Erl. v. 13. 1. 1953 — IV E 3 — 1832 52 u. SB (LS) 610 53 betr.: Richtlinien für den Lotseneinsatz bei Katastrophenabwehr
3. Erl. v. 28. 1. 1953 — SB (LS) — 427 52 — 6 und III C 286 betr.: Katastrophenschutz; hier: Richtlinien f. d. Organisation der nachbarlichen Fernhilfe der Feuerwehren
4. Erl. v. 1. 8. 1953 — SB (LS) — 912 53 — betr.: Katastrophenabwehrplan
5. Erl. v. 31. 8. 1953 — SB (LS) — 927 53 — 17 betr.: Angebot von LS-Geräten und LS-Mitteln
6. Erl. v. 13. 1. 1954 — SB (LS) — 7 54 — 14 II und IV E 3 betr.: Lotsenstellen
7. Erl. v. 15. 1. 1954 — SB (LS) — 1184 53 — F 50 3 — betr.: Kräftenachweis der Fernhilfe der Feuerwehren des Landes NW für die Katastrophenabwehr
8. Erl. v. 19. 3. 1954 — SB (LS) — 157 54 — 5 — 29 betr.: Bereitstellung von Fahrzeugen im Rahmen des Katastrophenschutzes für die Notstandszüge der Bereitschaftspolizeiabteilungen
9. Erl. v. 31. 3. 1954 — SB (LS) — 250 54 — 34 I betr.: Katastrophenschutz-Einsatzübungen
10. Erl. v. 29. 7. 1954 — SB (LS) — 560 54 — 13 betr.: Kennzeichnung der Fahrzeuge beim Katastropheneinsatz
11. Erl. v. 23. 8. 1954 — SB (LS) — 622 54 — 29 betr.: Katastrophenabwehr (Verpflichtung der Betriebsangehörigen zu Dienst- und Hilfeleistungen)
12. Erl. v. 24. 12. 1954 — SB (LS) — 926 54 — 8 — 13 betr.: Aufstellung von Sanitätsbereitschaften des DRK und ASB für den überörtlichen Einsatz
13. Erl. v. 26. 1. 1955 — SB (LS) — 106 55 — 26 II betr.: Katastrophenabwehrplan
14. Erl. d. I. und MinELF. NW vom 10. 6. 1955 — SB (LS) — 6a 5 Tgb. Nr. 424 55 betr.: Katastrophenschutz; hier: Waldbrandwarnung im Rundfunk
15. Erl. v. 15. 7. 1955 — I E 1 26 — 640 55 — betr.: Technisches Hilfswerk
16. Erl. v. 6. 10. 1955 — I E 1 20.29.00 betr.: Mitwirkung der Arbeitsämter bei der Katastrophenabwehr
17. Erl. v. 4. 1. 1956 — I E 1 20.29.00 betr.: Mitwirkung der Arbeitsämter bei der Katastrophenabwehr
18. Erl. v. 19. 1. 1956 — I E 1 20.46.30 betr.: Hochofenunglück im Werk Hörde der Dortmund-Hörder Hüttenunion
19. Erl. v. 20. 1. 1956 — I E 1 20.46.00 betr.: Katastrophenschutzplan
20. Erl. v. 27. 2. 1956 — I E 1 20.29.00 betr.: Hilfeleistung der Stationierungsstreitkräfte bei Katastrophen
21. Erl. v. 20. 3. 1956 — I E 1 20.42.47 betr.: Dienstanweisung für den Lotsendienst

22. Erl. v. 19. 4. 1956 — I E 1 20.29.06 betr.: Katastrophenschutz für Liegenschaften und Anlagen der Stationierungsstreitkräfte im Land NW; hier: Vorbereitung und Durchführung der deutschen Hilfeleistung im Rahmen des Truppen- und Finanzvertrages
23. Erl. v. 24. 4. 1956 — I E 1 — 20.29.00 betr.: Nachbarliche Hilfe über die Landesgrenzen hinaus
24. Erl. v. 9. 10. 1956 — I E 1 20.42.47 und IV C 2 — 417 I 56 betr.: Richtlinien für den Lotseneinsatz bei Katastrophenabwehr
25. Erl. v. 11. 12. 1956 — I E 1 — 20.46.30 IV C 1 Tgb. Nr. 283 56 betr.: Katastrophenschutz; hier: Sturmwarnung
26. Erl. v. 5. 1. 1957 — I E 1 20.29.00 betr.: Hilfeleistung belgischer Stationierungsstreitkräfte bei Katastrophen
27. Erl. v. 19. 3. 1957 — IV C 1 Tgb. Nr. 48 57 — betr.: Richtlinien für die vorbereitenden Maßnahmen und den Einsatz der Polizei im Katastrophenschutz.

Anlage 1

§ 315 des Preußischen Wassergesetzes v. 7. April 1913 (Gesetzssaml. S. 53)

(1) Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so müssen nach Anordnung der Deichpolizeibehörde alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hilfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgänge und Beförderungsmittel mit zur Stelle bringen.

(2) Die Deichpolizeibehörde kann die in einem solchen Falle nötigen Maßregeln sofort durch Zwangsmittel zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Baustoffe aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens von den Besitzern verabfolgt werden. Zum Ersatze des Schadens ist der Deichverband verpflichtet. Über die Höhe der Entschädigung beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß. Der Beschluß kann binnen drei Monaten nach der Zustellung im Rechtsweg angefochten werden.

§ 106 — Wasserwehr — der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände v. 3. September 1937 (RGBl. I, S. 933)

(1) Wenn eine Anlage eines Wasser- und Bodenverbandes, die Grundstücke vor Hochwasser oder Sturmflut schützt (§ 2 Nr. 3), gefährdet ist, haben alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls der benachbarten Gegend nach Anordnung der Polizeibehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten, die erforderlichen Arbeitsgeräte und Beförderungsmittel zu stellen und die erforderlichen Baustoffe hinzugeben.

(2) Die Polizeibehörde kann die nötigen Maßregeln sofort zwangsweise durchsetzen.

(3) Der Verband leistet den zu Sachbeiträgen (§ 79) nicht verpflichteten Personen nach Billigkeit Ersatz für Schaden, den sie durch ihre Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 erleiden, und der Vorsteher des Verbandes sorgt nach Billigkeit für Ausgleich unter den Beitragspflichtigen.

(4) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über Beschwerden gegen Festsetzung nach Abs. 3.

§ 1 der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I, S. 700)

(1) Bei Wald-, Moor- und Heidebränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Wer im Walde, auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete ein Schadenfeuer wahrnimmt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen, sofern er hierzu ohne erhebliche eigene Gefahr in der Lage ist.

(3) Vermag er das Feuer nicht zu löschen oder erscheint ein Löscharbeit ohne Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte von vornherein aussichtslos, so ist auf dem schnellsten Wege eine Forst- oder Feuerlöschpolizei- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

(4) Bemerkten mehrere Personen gemeinsam einen Schadenfeuer, so muß eine sofortige Meldung gemacht werden, die übrigen haben unverzüglich mit Löscharbeiten zu beginnen.

(5) Konnte das Feuer ohne Beteiligung einer der genannten Dienststellen gelöscht werden, so ist nachträglich von dem Brande und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 330 c des Strafgesetzbuches in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes v. 4. August 1953 (BGBl. I. S. 735)

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Anlage 2

Hinweise für die Gliederung des Katastrophenhilfsdienstes

I. Feuerwehr

1. Die Gliederung, Stärke und Ausrüstung taktischer Feuerwehreinheiten regeln die Verwaltungsvorschriften über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der Berufsfeuerwehren und über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren v. 11. 3. 1959 (SMBl. NW. 2130).

2. Löschzüge für den überörtlichen und regionalen KHD sollten mindestens aus 2 Löschgruppen bestehen.

Soweit es sich um die Gestellung von Sonderfahrzeugen handelt, bestimmt der fachlich zuständige Beamte des Landkreises bzw. des Regierungspräsidenten im Benehmen mit den Leitern der Feuerwehren, Kreisbrandmeistern bzw. Stadtbrandmeistern Art und Anzahl der Sonderfahrzeuge sowie die Feuerwehren für die Gestellung dieser Fahrzeuge.

II. Polizei

Die Bereitstellung der erforderlichen Einsatzkräfte richtet sich nach der jeweiligen Lage und erfolgt von Fall zu Fall entsprechend dem Kräftebedarf durch Auslösung der notwendig werdenden Alarmstufe nach der Alarmvorschrift gem. Erl. d. Innenministers v. 16. 1. 1958 (n. v.) (IV C 1 — 40. 07. B 1).

III. K-Bergungsdienst

1. Soweit es sich um Einheiten des THW handelt, verbleibt es bei der Gliederung in Bergungstrupps, Bergungsgruppen und Bergungszüge, ausgestattet mit Gerätekraftwagen und Sonderausrüstung.

2. Bei Verwendung von Räumgerät der Bauwirtschaft bestehen für die Gliederung folgende Möglichkeiten:

a) Baggergruppe bestehend aus:

- 1 Autobagger
- 2 Seiten-Auto-Kipper

b) Baggergruppe bestehend aus:

- 1 Raupenbagger auf Tiefrahmen-Hänger
- 2 Seiten-Auto-Kipper

Anmerkung zu a) und b):

Bagger mit 0,5 cbm Löffelinhalt und höher.

Autobagger mit Greifer und Kran.

Raupenbagger mit Tief- und Hochlöffel, Greifer und Kran.

c) Planiergruppe bestehend aus:

- 2 Planier-Raupen

2 Tiefrahmen-Hänger

2 Zugmaschinen (6,5-t-Seitenkipper, im Ersatzfall andere Zugmittel).

Gruppen können je nach den örtlichen Gegebenheiten zu K-Bergungsräumzügen zusammengefaßt werden.

Anmerkung zu c):

Gemeindeeigene Seiten-Auto-Kipper (z. B. vom Fuhrpark) sollten für den K-Bergungsdienst herangezogen werden.

3. Für die technischen Hilfsmaßnahmen auf Land- und Wasserstraßen ist auf die verfügbaren öffentlichen und privaten Mittel zurückzugreifen (z. B. Hebe-Landfahrzeuge, Hebe-Schiffe, Taucherschiffe, Löschoote usw. (listenmäßige Erfassung im Katastrophenabwehrkalender — vgl. Anlage 3).

IV. K-Sanitätsdienst

Die beim DRK, ASB, MHD und bei der JUH bestehende Gliederung in Sanitätsgruppen und -züge sollte unverändert übernommen werden, und zwar im Rahmen der unter Ziff. 8.64 der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr (RKA) vorgesehenen Aufgaben des K-Sanitätsdienstes. Vom Land vorgeschriebene Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen für die Einheiten des regionalen K-Sanitätsdienstes bleiben unberührt.

V. K-Sonderdienst (Fachtrupps)

Die bestehenden Fachtrupps des THW, Strahlenmeßtrupps des DRK, ASB, MHD und der JUH sind zu berücksichtigen. Das gilt auch für die aus Gemeinde- oder Landesmitteln beschafften Wasseraufbereitungsanlagen. Auch stehen die vom BLSV im Rahmen des überörtlichen LSHD aufgestellten stationären Meßtrupps zur Verfügung (verfügbar ab 1. 3. 1961). Im übrigen wird auf die vorhandenen Fachtrupps der Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Versorgungsbetriebe und sonstigen Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes hingewiesen.

VI. K-Betreuungsdienst

1. Ortsgebundene Einrichtungen (z. B. Betreuungssammelstellen, Kochstellen und Notunterkünfte) für die Unterbringung und Betreuung von Geschädigten sind möglichst durch Helfer der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zu besetzen. Gliederung und Stärke der Besetzung richten sich nach den örtlichen Verhältnissen.

2. Für die Versorgung des KHD gemäß Ziff. 14.2 der RKA sind Angehörige der öffentlichen Verwaltung (KHD-Versorgungstrupp) vorzusehen und dem Leiter des K-Betreuungsdienstes bei KAL-Ort bzw. KAL-Kreis beizuordnen.

Der KHD-Versorgungstrupp hält Unterlagen für Auskünfte bereit und regelt die Versorgung des KHD.

3. Bewegliche Einheiten

Die beim DRK, ASB, MHD und bei der JUH bestehenden Betreuungsgruppen bzw. -züge sind unverändert im Rahmen der unter Ziff. 8.66 der RKA festgelegten Aufgaben des K-Betreuungsdienstes zu übernehmen. Vom Land vorgeschriebene Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen für Einheiten des regionalen K-Betreuungsdienstes bleiben unberührt.

VII. K-Fernmeldedienst

Bei der Organisation des K-Fernmeldedienstes ist in erster Linie auf die vorhandenen Funkkommandowagen des LSHD zurückzugreifen. Sollten die Funkkommandowagen hierfür nicht ausreichen, können bestehende Einheiten des K-Fernmeldedienstes beim THW, DRK, ASB, MHD, bei der JUH, beim Verband der Funkamateure, Motorsportvereine und ggf. Jugendverbände zur Ergänzung des K-Fernmelde-

dienstes herangezogen werden. Einzelheiten, insbesondere bezüglich der Anwendung von Frequenzen für den Funksprechdienst, werden von den zuständigen Leitern des K-Fernmeldedienstes unter Berücksichtigung der überörtlichen Belange der Katastrophenabwehr festgelegt.

VIII. K-Transportdienst

Die Transportgruppe sollte nach Möglichkeit aus 3 LKW bestehen und mit Fahrern und Beifahrern besetzt sein. Sie ist einem Gruppenführer zu unterstellen.

Für Gruppenführer und Beifahrer sind Angehörige der öffentlichen Verwaltung bzw. freiwillige Helfer vorzusehen [vgl. Ziff. 8.5f) der RKA].

Anlage 3

Hinweise für die Aufstellung eines Katastrophenabwehrplanes

Anmerkung: Nachfolgende Hinweise sind nicht erschöpfend; sie dienen nur als Anhalt.

Unterordner I: Alarmplan

1. Auslösen des Katastrophenalarms
2. Alarmierung des örtlichen KHD
3. Alarmierung der KAL-Ort
4. Katastrophenmeldung an übergeordnete Stellen
5. Besetzung der Lotsenstellen

Unterordner II: Organisation der KAL-Ort

1. Gliederung und Aufgabenverteilung
2. Stellenbesetzung
3. Technische Einsatzleitung
4. Sachverständige
5. Kartenmaterial — Lagerstelle —

Unterordner III: Stärkenachweisung des örtlichen KHD

- A: Allgemeine Stärkenachweisung
B: Einzelne Stärkenachweisungen
1. Polizei
 2. Feuerwehr
 3. Nachbarliche Hilfe der Feuerwehren
 4. K-Bergungsdienst
 5. K-Sanitätsdienst
 6. K-Sonderdienst (Fachtruppe)
 7. K-Betreuungsdienst
 8. K-Fernmeldedienst
 9. K-Transportdienst

Unterordner IV: Unterbringung und Betreuung von Geschädigten

- A: Am Ort
1. Rettungsstellen
 2. Betreuungssammelstellen
 3. Kochstellen
 4. Notunterkünfte
 5. Heranführung von Kalt- und Warmverpflegung
 6. Bezugsquellen für Bekleidung und Wäsche
 7. Einrichtungen für Massenverpflegung
- B: In benachbarten Gemeinden
Wie unter A 1—7

Unterordner V: Regionale (überörtliche) Katastrophenhilfe

1. Stärkenachweisung des regionalen (überörtlichen) KHD
2. Zentral eingelagerte landeseigene K-Ausrüstung
3. Anforderungsverfahren

Unterordner VI: Katastrophenhilfe der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte

1. Bundeswehr — Verbindungsstelle
2. Stationierungsstreitkräfte — Verbindungsstelle

Unterordner VII: Versorgung der KHD (Bezugsquellen)

1. Treibstoffe
2. Verpflegung
3. Sauerstoff, Preßluft, Azetylen usw.
4. Schaumbildner
5. Beleuchtungsgerät
6. Unterkünfte

Unterordner VIII: Gefahrenobjekte

1. Verzeichnis
2. Übersichtspläne mit den notwendigen Einzeichnungen für die Katastrophenabwehr

Unterordner IX: Hilfskräfte und Mittel

1. Handwerker
2. Fachkräfte (z. B. Gas-, Wasser-, Elektrowerke)
3. Großräumgerät
4. Kraftfahrzeuge mit Kippvorrichtung
5. Arbeitsmaschinen
6. Notstromaggregate und Kompressoren
7. Entstörungsfahrzeuge (Gas-, Wasser, Elektro)
8. Omnibusse
9. Schneepflüge mot.
10. Sacklager
11. Apotheken und pharmazeutische Betriebe
12. Schutzbekleidung
13. Leichentransportwagen
14. Särge
15. Holzlagerplätze
16. Baumateriallager
17. Löschboote
18. Hebefahrzeuge (Land- und Wasser-)

Unterordner X: Unterlagen über Bereiche und Anlagen mit besonderer Zuständigkeit im Katastrophenschutz

1. Verzeichnis
2. Leitende Stellen
3. Bereitstellungsräume für KHD
4. Unterlagen (Karten, Übersichtspläne).

Anlage 4**Kennzeichnung der Kräfte und Fahrzeuge des KHD****I. Kennzeichnung der Kräfte**

Muster des persönlichen Ausweises

....., den.....
(Dienststelle)**Persönlicher Ausweis**Herr, Frau FrI.
(Zuname und Vorname)

Wohnort, Straße und Nr.

ist Angehörige(r) des Katastrophenhilfsdienstes

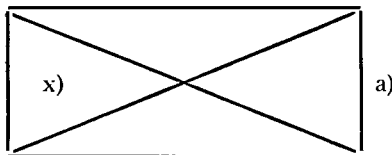
der(s)
(Gebiet: z. B. Landkreis, Gemeinde usw.)

Es wird gebeten, dem Inhaber dieses Ausweises bei Ausübung seines Dienstes behilflich zu sein.

Dienstsiegel
(Unterschrift d. Ausstellers)**Format: DIN A 6****II. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge**

Muster des Kfz-Ausweises

b)



a) = 13 cm (Höhe)

b) = 18 cm (Breite)

x) = Stelle für Dienstsiegel

Grundfarbe weiß, Umrandung und Diagonalstriche rot, beide Schmalseiten auf Oberseite gummiert.

In der Mitte Aufdruck in schwarz „Katastropheneinsatz“.

III. Behelfsmäßige Kennzeichnung der Befehlsstellen und der sonstigen Einrichtungen des KHD

Nach außen gekennzeichnete Befehlsstellen und ortsgebundene Einrichtungen erleichtern die Orientierung bei der Durchführung von Hilfs- und Rettungsmaßnahmen und ermöglichen dem Meldedienst das rasche Auffinden der Einheitsführer und Einheiten sowie der Leiter von ortsgebundenen Einrichtungen. Vorläufige Einsatzleitungen kreisangehöriger Gemeinden und Ämter, KAL-Ort und KAL-Kreis haben Holztafeln für die behelfsmäßige Kennzeichnung der VEL, KAL-Ort, KAL-Kreis, Technischen Einsatzleitung und der ortsgebundenen Einrichtungen (Rettungsstellen, Betreuungssammelstellen, Notunterkünfte u. dgl.) vorzubereiten und bereitzuhalten.

Für die Holztafeln sind 2 Formate zu berücksichtigen:

1. Format

a) (Höhe) = 37 cm

b) (Breite) = 52 cm

Dicke = 1,5 cm.

Oberer Rand mit Ösen versehen; an den Ösen eine Kordel zur behelfsmäßigen Anbringung an Gebäuden, Zelten, Stäben. Grundfarbe: schwarz.

Aufschrift: mit weißer Kreide angebracht.

Verwendungszweck: Kennzeichnung der VEL, KAL-Ort, KAL-Kreis, Technischen Einsatzleitung, Abschnittsleitungen.

Beispiele:a) VEL
der Gemeinde.....
(Name)b) KAL-Ort
der Stadt Dortmundc) KAL-Kreis
des Ldkr. Euskirchend) Technische Einsatzleitung
der Katastrophenabwehre) Technische Einsatzleitung
— Feuerwehr —f) Technische Einsatzleitung
— Abschnittsleitung I —

g) K-Informationsstelle

2. Format:

a) = 13 cm

b) = 52 cm

Dicke, Ösen, Kordel und Grundfarbe wie unter 1. Verwendungszweck: Kennzeichnung der ortsgebundenen Einrichtungen.

Beispiele:

a) Betreuungssammelstelle

b) Rettungsstelle

c) Notunterkunft.

Anlage 5**Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausrüstung****I.****Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Richtlinien gelten für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung von Kraftfahrzeugen, Geräten und sonstigen Gegenständen, mit denen der KHD nach Abschnitt VII der RKA auszurüsten ist.
2. Das Land behält oder erwirbt das Eigentumsrecht an den aus Landesmitteln beschafften Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen.
3. Die aus Landesmitteln beschafften Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände sind als Landeseigentum zu kennzeichnen (z. B. durch Prägestempel oder Beschriftung), soweit dieses nach der Beschaffenheit der Gegenstände möglich ist.
4. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Richtlinien obliegt den Regierungspräsidenten, soweit die Katastrophenausrüstung (K-Ausrüstung) anderen außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zugewiesen ist.

II.**Beschaffung und Unterbringung der Ausrüstung**

5. Art und Umfang der Beschaffung von K-Ausrüstung richten sich nach den Erfordernissen des Abschnitts III der RKA für die einzelnen Fachdienste des KHD im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
6. Die Beschaffung der K-Ausrüstung wird grundsätzlich durch den Innenminister vorgenommen. Ausgenommen hiervon ist die Beschaffung von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, einschließlich Zubehör und die sonstige Ersatzbeschaffung von Ausrüstung, die von der verwaltenden Stelle vorgenommen wird. Soweit die Beschaffung der Ersatzteile und sonstige Ersatzbeschaffung im Einzelfall den Betrag von 1 000,— DM übersteigt, ist die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten einzuholen.

7. Die Ausrüstung ist, soweit möglich, bei den freiwilligen Hilfsorganisationen des KHD unterzubringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig, trifft die für eine anderweitige Unterbringung erforderlichen Maßnahmen, wie Anmietung von Unterstell- und Lagerräumen sowie Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausrüstung untergebracht werden soll. Die für die Ausstattung der Unterstell- und Lagerräume notwendigen Gegenstände werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vom zuständigen Regierungspräsidenten beschafft.

III.

Verwaltung der Ausrüstung

1. Empfangsnachweis und Vereinnahmung

8. Die Übernahme von Ausrüstung durch die freiwilligen Hilfsorganisationen des KHD ist von diesen dem zuständigen Regierungspräsidenten auf Vordrucken, die ihnen vom Regierungspräsidenten oder im Auftrag des Landes von den Lieferfirmen übersandt werden, zu bescheinigen.
9. Mit dem Besitzerwerb übernehmen die freiwilligen Hilfsorganisationen bei allen — auch bei den von ihnen im Namen des Landes beschafften — Gegenständen die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Behandlung, Wartung und Pflege der Ausrüstung. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen oder Verluste der ihnen übergebenen Ausrüstung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist oder anderweitige Vereinbarungen getroffen werden. Weiterhin haben sie die vom Innenminister im Zusammenhang mit der Ausrüstung erlassenen Vorschriften zu beachten.
10. Nach § 65 Abs. 1 RHO muß die Ausrüstung in Bestandsverzeichnissen nachgewiesen werden. Die für Zwecke des KHD beschaffte Ausrüstung ist daher einheitlich in einer Kartei als Bestandsverzeichnis zu erfassen. Eine Kartei-karte verbleibt beim Empfänger der Ausrüstung, eine wird als Gegenkartei beim zuständigen Regierungspräsidenten geführt.
11. Für jede Art von Ausrüstung ist eine gesonderte Kartei-karte anzulegen. Ausrüstungen gleicher Art und Ausstattungen sind auf einer Kartei-karte zu erfassen.
12. Gehören zu einem Ausrüstungsgegenstand Zubehör-, Ergänzungs- oder Sonderausstattungsstücke, sind diese auf der Kartei-karte des Hauptgegenstandes nachzuweisen; dabei ist zunächst der Hauptgegenstand und in den nächstfolgenden Zeilen die dazugehörigen Zubehör-, Ergänzungs- oder Sonderausstattungsstücke aufzuführen.
13. Sämtliche in der Kartei eingetragenen Zu- und Abgänge müssen durch Belege nachgewiesen sein. Als Belege gelten
- a) bei Zugängen die Durchschrift der Übernahmebescheinigung nach Ziff. 8 mit der Durchschrift des Lieferscheines oder der Rechnung. Soweit Ausrüstung vom Land beschafft und nicht unmittelbar an die Empfänger geleitet wird, tritt an Stelle des Lieferscheines oder der Rechnung eine Durchschrift der Zuweisung;
 - b) bei Abgängen durch Veräußerung eine Durchschrift des von der abgebenden Stelle auszustellenden Lieferscheines mit Empfangsbescheinigung;
 - c) bei unentgeltlicher Abgabe von Ausrüstung innerhalb der Landesverwaltung (z. B. von Regierungspräsident zu Regierungspräsident) die Durchschrift der Übergabeverhandlung mit Empfangsbescheinigung [hierbei ist § 65 (2) RHO zu beachten];
 - d) bei sonstigen Abgängen (z. B. Aussonderung, Verlust) ein geeigneter Beleg anderer Art.
14. Für sämtliche Ausrüstung im KHD ist ein Ausrüstungs-Verteilungsverzeichnis in Buchform zu führen. Aus dem Verteilungsverzeichnis soll jederzeit zu ersehen sein, wo die Ausrüstung gelagert ist. Das Ausrüstungs-Verteilungsverzeichnis ist bei dem Regierungspräsidenten zu führen. Eine Durchschrift ist dem Innenminister vorzulegen.
15. Der Innenminister oder eine von ihm bestimmte Stelle überprüft nach eigenem Ermessen die an außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen übergebene Ausrüstung durch Stichproben auf Vollständigkeit und Zustand. Die Betreuung und Überprüfung der Kraftfahrzeuge wird im Benehmen mit dem Finanzminister durch die technischen Beamten der zuständigen Oberfinanzdirektionen vorgenommen [vgl. RdErl. d. Finanzministers v. 1. 10. 1953 (n. v.) — B 2711 — 10923 IV. 53]. Weiter überwacht der Innenminister die ordnungsgemäße Führung der Bestandsverzeichnisse.

2. Wartung und Pflege der Ausrüstung

16. Die Wartung und Pflege der Ausrüstung hat nach den für das Land für dessen Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände geltenden Bestimmungen zu erfolgen.
17. Vorzeitiges Abnutzen von Ausrüstungsgegenständen oder beim Betrieb von Kraftfahrzeugen auftretende Mängel, die auf fehlerhafte Bauart, minderwertige Werkstoffe oder Werkarbeiten zurückzuführen sind, sind über den Regierungspräsidenten dem Innenminister mitzuteilen. Dies gilt besonders, wenn diese Mängel die Einsatzbereitschaft des KHD gefährden.
18. Die Ausrüstung ist so aufzubewahren, daß sie gegen Verluste, Beschädigung, Feuer und Witterungseinflüsse geschützt ist. Die Sicherung der Lagergebäude hat die verwaltende Stelle zu veranlassen. Die Ausrüstung ist so zu lagern, daß sie leicht ausgegeben und bei Gefahr schnell geborgen werden kann.
19. Fahrzeuge sind nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen in Hallen oder in für diese Zwecke geeigneten Räumen unterzubringen. Ist diese Unterbringung nicht möglich, dann sind die Kraftfahrzeuge gegen Witterungseinflüsse möglichst geschützt abzustellen. Ausreichender Schutz gegen Diebstahl, Beschädigung und Feuer ist sicherzustellen.
20. Die Kraftfahrzeuge sind nach den von den Herstellern herausgegebenen Bedienungs- und Behandlungsvorschriften zu behandeln. Pflege- und Fahrpersonal muß mit den Bedienungsanweisungen vertraut gemacht werden. Das zum Kraftfahrzeug gehörende Werkzeug und Zubehör ist auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit zu überprüfen. Für die Handhabung der übrigen Ausrüstungsgegenstände sind die den Geräten usw. beigegebenen Gerätebeschreibungen oder Bedienungsanweisungen zu beachten.
21. Werkzeuge, Zubehör und Vorratssachen werden in einem Begleitheft nachgewiesen. Eine Ausfertigung des Begleitheftes ist mit dem Fahrzeugpapier in der Fahrzeugtasche aufzubewahren, eine weitere Ausfertigung ist in der Kraftfahrzeugakte abzuheften.
22. Die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge ist stets aufrechtzuerhalten und vor Antritt jeder Fahrt zu überprüfen. Das eigenmächtige Aus- und Einbauen von Kraftfahrzeugteilen außer zu Reparatur- und Reinigungszwecken ist verboten.
23. Für Behandlung, Lagerung und Transport von Betriebsstoffen sind die Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen zu beachten.
24. Die Lagerung, Wartung und Pflege besonders zu behandelnder Ausrüstungsgegenstände (z. B. Strahlenmeßgeräte, Schutzmasken, Feuerlöschschläuche und Sanitätsmaterial) hat sach- und fachgerecht zu erfolgen.

3. Instandsetzung der Ausrüstung

25. Alle Schäden an Ausrüstungsgegenständen sind sofort und, soweit möglich, mit eigenen Instandsetzungsmitteln auszubessern. Eine Inanspruchnahme von Privatfirmen ist nur begründet, wenn die Einrichtungen der verwaltenden Stelle unzureichend sind oder fachkundiges Personal nicht zur Verfügung steht. Vor der Vergabe an Privatfirmen sind bei Arbeiten, die voraussichtlich den Betrag von 1000,— DM überschreiten, die Kostenvoranschläge den zuständigen Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Soweit der Regierungspräsident verwaltende Stelle ist, entscheidet er selbst.

26. Veränderungen an zugewiesenen Ausrüstungsgegenständen sind nur mit Genehmigung des Innenministers zulässig.

4. Aussondern

27. Ausrüstungsgegenstände, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr entsprechen, sind anderweitig zu verwerten oder auszusondern und zu veräußern.
28. Zum 1. 4. jeden Jahres sind Kraftfahrzeuge und sonstige Ausrüstungsgegenstände, deren Aussondern beabsichtigt ist, von den verwaltenden Stellen dem zuständigen Regierungspräsidenten zu melden. Bei Totalschäden kann die Anmeldung zum Aussondern auch außerhalb dieser Frist erfolgen.
29. Der Regierungspräsident entscheidet über das Aussondern und die Verwertung der gemeldeten Ausrüstungsgegenstände. Die Entscheidung ist der verwaltenden Stelle und abschriftlich dem Innenminister vorzulegen.
30. Die auszusondernden Kraftfahrzeuge werden durch den Finanzminister nach den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen öffentlich versteigert. Über die Aussonderung ist ein besonderer Nachweis zu führen.
31. Der Verkaufserlös sonstiger Ausrüstungsgegenstände ist der zuständigen Regierungshauptkasse zu überweisen. Verkaufskosten sind zuvor von der Einnahme abzusetzen.
32. Bei Ausrüstungsgegenständen außer Kraftfahrzeugen, die nicht verkauft werden konnten, entscheidet der zuständige Regierungspräsident, ob diese Gegenstände nochmals zum Verkauf anzubieten, zu verschrotten oder zu vernichten sind. Die Entscheidung ist dem Innenminister mitzuteilen.
33. Anfallende Altstoffe werden durch die verwaltenden Stellen verwertet. Für Verkaufserlöse gilt Nr. 31.
34. Entbehrliche, aber noch brauchbare Ausrüstungsgegenstände sind von der verwaltenden Stelle in einer Aufstellung dem zuständigen Regierungspräsidenten zu melden. Von ihm erfolgt die Benachrichtigung und Verteilung an andere verwaltende Stellen, die die Gegenstände verwenden können. Sind die entbehrlichen, brauchbaren Gegenstände im Bereich eines Regierungspräsidenten nicht zu verwenden, ist der Innenminister zu benachrichtigen, der über die weitere Verwendung entscheidet.

5. Gewährleistungsbestimmungen

35. Jeder Schaden an Ausrüstungsgegenständen, der sich während der Garantiezeit einstellt, ist unverzüglich dem Regierungspräsidenten unter Beifügung sämtlicher Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu melden. Der Regierungspräsident hat das Erforderliche in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Eine Ausfertigung übersendet er dem Innenminister.
36. Werden die Gewährleistungsansprüche von den Firmen abgelehnt, so ist der Innenminister rechtzeitig einzuschalten.

6. Verfahren bei Verlusten oder sonstigen Schäden

37. Verluste an Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen oder Schäden durch Brand, Diebstahl oder fahrlässiger Behandlung sind dem zuständigen Regierungspräsidenten sofort zu melden. Der Meldung ist bei Kraftfahrzeugen ein Gutachten des technischen Sachverständigen der zuständigen Oberfinanzdirektion beizufügen (vgl. Nr. 15, zweiter Satz).

Die Mitteilung muß außerdem enthalten

- a) die feststehende oder mutmaßliche Ursache des Verlustes oder des Schadens,
 - b) bei in Verlust geratenen oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordenen Gegenständen den Zeitwert der Gegenstände,
 - c) die zur Wiedererlangung getroffenen Maßnahmen,
 - d) die Angabe, ob Personen für den Verlust oder Schaden haftbar zu machen sind und gegebenenfalls in welcher Höhe.
38. Bei Diebstahl, vorsätzlicher Sachbeschädigung und vorsätzlicher Brandstiftung ist unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Mitteilung zu machen.

39. Bei Verlust ist außer der Mitteilung nach Nummer 37 bei dem zuständigen Regierungspräsidenten ein Antrag auf Genehmigung zum Absetzen der Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstände im Bestandsnachweis zu stellen. Dieser Antrag gilt für die Zwischenzeit als Beleg für die nach dem Bestandsnachweis fehlenden Gegenstände.

40. Verluste an Ausrüstungsgegenständen sind vom zuständigen Regierungspräsidenten unverzüglich dem Innenminister mitzuteilen, wenn die Forderung des Landes aus dem Schadensfall nicht beigetrieben werden kann und die Höhe der Forderung im Einzelfall den Betrag von 500,— DM übersteigt [vgl. meinen RdErl. v. 22. 5. 1951 (n. v.) SdH — Az. 14 Tgb.Nr. 11 51 betr. Forderungen des Landes].

7. Unfälle

41. Die verwaltende Stelle legt über jeden Unfall unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidenten eine vorläufige Unfallmeldung vor.
- Die verwaltenden Stellen haben bei Kraftfahrzeugunfällen von den Fahrern eine schriftliche Unfallmeldung zu verlangen, der eine Lageskizze des Unfallortes beigelegt ist.
42. Die verwaltende Stelle veranlaßt die Feststellung des Sachverhaltes. Bei allen umfangreichen Schadensfällen ist ein Sachverständiger einzuschalten.
43. Jeder Fahrer von Katastrophenschutzfahrzeugen ist über sein Verhalten bei einem Kraftfahrzeugunfall zu unterrichten. Die bei der verwaltenden Stelle geltenden Richtlinien sind hierbei anzuwenden.
44. Sind bei einem Unfall Personen tödlich verunglückt oder schwer verletzt oder Kraftfahrzeuge total beschädigt worden, so ist der zuständige Regierungspräsident sofort zu unterrichten; eine Abschrift dieser Meldung ist dem Innenminister zuzuleiten.
45. Die zuständigen Regierungspräsidenten werden ermächtigt,
- a) das Land gerichtlich und außergerichtlich in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, die Ansprüche aus Unfällen zum Gegenstand haben,
 - b) Vergleiche unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Land abzuschließen.
46. Außer bei Vergleichen ist das Land zu beteiligen bei Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Wert des Streitgegenstandes (vgl. §§ 545, 546 ZPO) oder unabhängig davon in die Revisionsinstanz gelangen können, weil die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (vgl. § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).
47. Gerichtliche Entscheidungen, die eine Instanz beenden, sind dem Land abschriftlich zuzuleiten. Soweit es sich dabei um eine für das Land ungünstige Entscheidung handelt, ist zur Frage der Einlegung eines Rechtsmittels rechtzeitig Stellung zu nehmen.

8. Versicherung, Zulassung und Besteuerung

48. Für das im Katastrophenhilfsdienst von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regierungspräsidenten verwaltete Landeseigentum gelten die Grundsätze über die Versicherung von landeseigenen Grundstücken und Gebäuden gegen Schäden aller Art v. 10. 2. 1949 (SMBI. NW. 6410). Haftpflichtversicherungen für Fahrzeuge des Katastrophenhilfsdienstes sind nur abzuschließen, soweit eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Hilfsorganisationen sind keine Verwaltungsstellen des Landes; die von ihnen verwalteten Fahrzeuge sind daher nicht von der Haftpflichtversicherung befreit. Die Haftpflichtversicherungsverträge schließt das Land. Außerdem schließt das Land für die beiden ersten Benutzungsjahre aller Fahrzeuge eine Vollkaskoversicherung bei einer Selbstbeteiligung der Hilfsorganisationen bis 150,— DM ab.
49. Die Zulassung der Kraftfahrzeuge des KHD veranlaßt der Innenminister. Die Kraftfahrzeugsteuer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV.

Verwendung der Ausrüstung
außerhalb des Katastrophenhilfsdienstes

50. Die Ausrüstung steht grundsätzlich den verwaltenden Stellen nur für dienstliche Ausbildungs- und Übungszwecke sowie für Einsätze im Katastrophenhilfsdienst zur Verfügung.
51. Die Ausrüstung kann jedoch in einem gewissen Umfang zu anderen als den unter Ziff. 50 genannten Zwecken benutzt werden. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die Ausrüstung überwiegend für Zwecke des KHD benutzt wird.
52. Vereinbarungen über den Anteil der außerhalb des KHD liegenden Benutzung sind im Einzelfall noch zu treffen. Dabei soll der Anteil der anderweitigen Benutzung jedoch nicht 30 v. H. der Gesamtbenutzung überschreiten.
53. Damit eine ordnungsmäßige anteilige Benutzung überwacht werden kann, sind von der verwaltenden Stelle Benutzungsnachweise (z. B. Fahrtenbücher, Tagebücher) zu führen und bei der Einreichung der Verwendungsnachweise nach den Richtlinien zu § 64a (1) RHO mit vorzulegen.

V.

Kosten

54. Neben den Kosten für die Beschaffung der Ausrüstung trägt das Land im Rahmen der verfügbaren Mittel folgende Kosten und erhält die hiermit verbundenen Einnahmen:
 - a) Kosten für die erstmalige Instandsetzung von geeigneten Unterstell- und Lagerräumen für die Ausrüstung; zu den Baukosten gehören auch Baunebenkosten, die durch die Zuziehung Dritter erforderlich werden;
 - b) Pacht- und Mietzins für Grundstücke oder Räume, die zur Unterbringung der Ausrüstung im Rahmen dieser Vorschriften oder auf besondere Weisung des Landes gepachtet oder gemietet werden;
 - c) Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, für notwendige Ergänzungen, Änderungen und Instandsetzungen in und an den Gebäuden der Unterstell- und Lagerräume; das gleiche gilt bei den gepachteten und gemieteten Grundstücken oder Gebäuden, soweit die Kostenpflicht auf den Pacht- und Mietverträgen beruht;
 - d) Kosten für die Ausstattung der Unterstell- und Lagerräume mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen sowie deren Unterhaltung und Ersatz;
 - e) Kosten oder anteilmäßige Kosten für Heizung, Strom, Gas, Wasser und Bewachung der Unterstell- und Lagerräume für die Ausrüstung;
 - f) Nebenkosten, die durch die Bewirtschaftung von Unterstell- und Lagerräumen entstehen;
 - g) Kosten der Wartung, Pflege und Reparatur der Ausrüstung sowie die der Reinigung der Unterstell- und Lagerräume;
 - h) Beiträge für Versicherungen, soweit dies in den Nummern 48 und 49 vorgesehen und nichts anderweitiges vereinbart ist, sowie die Zulassungsgebühren und Kraftfahrzeugsteuern, soweit sie für Kraftfahrzeuge des KHD erhoben werden.
55. Die Ausstattung der Unterstell- und Lagerräume ist auf unbedingt notwendige Einrichtungsgegenstände in einfacher Ausführung zu beschränken, die der Ausstattung in vergleichbaren Hallen oder Lagern der verwaltenden Körperschaft entspricht. Für die Beschaffung gilt Ziffer 6 entsprechend. Die Gegenstände sind in einem Bestandsverzeichnis als Eigentum des Landes nachzuweisen.
56. Bei geldlichen Zuwendungen des Landes zur Erfüllung der nach diesen Richtlinien bestimmten Zwecke sind die „Richtlinien für Zuwendungen des Landes an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO“ anzuwenden.

57. Die Kosten bei Verwendung von Ausrüstungen, insbesondere von Fahrzeugen, des KHD für andere Zwecke als die des Katastrophenschutzes (vgl. Nr. 55) sind im Verhältnis zur anderweitigen Verwendung von der Stelle zu tragen, die die Ausrüstung benutzt hat. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Kosten der Vollkaskoversicherung, die das Land ganz trägt.

Anlage 6

Richtlinien für die Gewährung von Übungs- und
Einsatzvergütungen an ehrenamtliche Helfer des
regionalen KHD

Die Hilfe im KHD ist freiwillig und ehrenamtlich. Sie wird unentgeltlich geleistet. Den Helfern sollen jedoch dabei keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Auf Grund der Ziffer 43 der „Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenschutzabwehr im Land Nordrhein-Westfalen (RKA)“ werden daher ehrenamtlichen Helfern des KHD bei Übungen und Einsätzen Vergütungen nach den folgenden Richtlinien gewährt.

I

1. Bei Helfern, die Arbeitnehmer sind, ist mit den Arbeitgebern möglichst zu vereinbaren, daß ihnen der tatsächliche Verdienstausschlag vergütet wird. Hierzu gehören auch die Arbeitgeberanteile, die Beiträge zur Sozialversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zu etwaigen zusätzlichen Versorgungseinrichtungen. Den Arbeitgebern werden die verauslagten Beträge auf Antrag aus Landesmitteln erstattet.
Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so ist der nachgewiesene Verdienstausschlag den Arbeitnehmern unmittelbar zu erstatten.
2. Freiberuflichen Helfern wird auf Antrag für den Verdienstausschlag eine Entschädigung gewährt. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens 4,— DM. Soweit die Höhe des Verdienstausschlages nicht im einzelnen nachweisbar ist, beträgt die Entschädigung für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 2,— DM. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.
3. Arbeitslose Helfer erhalten eine Entschädigung in Höhe von 9,60 DM je Übungs- oder Einsatztag. Bei einem Einsatz von mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden werden ¹ „ mehr als 4 Stunden bis 8 Stunden ² „ des Tagessatzes und bei mehr als 8 Stunden der volle Tagessatz gezahlt. Soweit arbeitslose Helfer der Meldepflicht beim Arbeitsamt unterliegen, sind sie anzuhalten, einen Antrag auf Befreiung von der Meldepflicht für die Dauer des Einsatzes beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.
4. Studierende können auf Antrag eine Entschädigung von 9,60 DM je Einsatztag erhalten. Lfd. Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Bei Einsätzen im Sinne der „Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenschutzabwehr im Land Nordrhein-Westfalen“ steht der Helfer nach der Alarmierung vom Verlassen der Wohnung oder der Arbeitsstätte bis zur Rückkehr dorthin im Einsatz.

II

1. Den Helfern werden während einer Übung oder eines Einsatzes am Wohnort Verpflegung (einschl. Erfrischungen) und Fahrtkostensatz gewährt.
2. Kann aus besonderen Gründen Verpflegung von Amts wegen nicht gewährt werden, so wird für Selbstverpflegung folgende Vergütung gewährt, wenn aus dienstlichen Gründen eine Rückkehr zur Wohnung nicht möglich ist: bei einer Dienstleistung von

mehr als 4 bis 8 Stunden	2,50 DM,
mehr als 8 bis 12 Stunden	5,— DM,
mehr als 12 Stunden	7,50 DM.

III

1. Bei einer Übung oder dem Einsatz außerhalb des Wohnortes des Helfers werden Reisekosten nach den Vorschriften

ten des Reisekostengesetzes v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt. Dabei werden eingestuft

Helfer und Hilfskräfte	in Reisekostenstufe V
Truppführer, Gruppenführer	in Reisekostenstufe IV
Zugführer	in Reisekostenstufe III
Bereitschafts- und Abteilungsführer	in Reisekostenstufe II

2. Die Beförderung zum Übungs- oder Einsatzort erfolgt in der Regel durch die für einen Katastropheneinsatz bereitgestellten Transportmittel. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, sind die öffentlich regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu benutzen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden die daraus entstehenden Kosten ersetzt, jedoch höchstens bis zur Höhe derjenigen Kosten, die bei Benutzung öffentlich regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstanden wären. Ein Ersatz für Schäden an dem Kraftfahrzeug sowie Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschädenfällen werden nicht übernommen.

IV

Werden bei Einsätzen oder bei Übungen eigene Kleidung oder eigene Ausrüstungsgegenstände der Helfer vernichtet oder beschädigt, so wird hierfür Ersatz geleistet; der Schaden muß nachgewiesen sein. Ein Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Helfer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

V

1. Die Kosten, die unter der Ziff. 41 der RKA fallen, trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Zahlungen werden auf Antrag durch den zuständigen Regierungspräsidenten geleistet.
2. Ansprüche auf Grund dieser Richtlinien erlöschen, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Entstehen des Anspruches bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden.
3. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, die Regelung für den regionalen KHD auch für die ehrenamtlichen Kräfte des örtlichen und überörtlichen KHD anzuwenden. Dadurch soll eine einheitliche Behandlung der Vergütung der ehrenamtlichen Kräfte des KHD erreicht werden.

— MBl. NW. 1960 S. 3113, 14.

II.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 — Dezember 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten.)

A. Amtlicher Teil

- Personalnachrichten 165
116. Verordnung über die Übertragung von Befugnissen auf die Regierungspräsidenten und die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster 167
117. Unfallfürsorgeleistungen nach § 143 LBG. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 11. 1960 167
118. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1959 (GV. NW. S. 120) vom 18. November 1960 (GV. NW. 1960 S. 356) 167
119. Zahlung von Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsschädigung an Lehrkräfte anlässlich ihrer erstmaligen Einberufung in den öffentlichen Schuldienst. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1960 167
120. Übernahme von Lehrkräften, die ihre Lehrbefähigung in einem anderen Land der Bundesrepublik oder im Land Berlin erworben haben. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 11. 1960 167
121. Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn 168
122. Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster 180

123. Verfassung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen 192
124. Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln über die Universität zu Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 11. 1960 199
125. Ordnung über die Zusatzprüfung in Englisch für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1960 199
126. Anerkennung als Ausbildungsstätte für das Praktikantinnenjahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1960 200
127. Materialprüfungen an den staatlichen Ingenieurschulen für Bauwesen und für Maschinenwesen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 11. 1960 201

B. Nichtamtlicher Teil

- Merkblatt für deutsche Lehramtsassistenten in England und Schottland 202
- Merkblatt für deutsche Lehramtsassistenten in Frankreich 202
- Statistisches Jahrbuch NW 1960 203
- Bücher und Zeitschriften 203

Beilage: Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister, und der Stadt Köln, vertreten durch den Oberstadtdirektor, über die Universität zu Köln.

— MBl. NW. 1960 S. 3155/56.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.